

# TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNGSMAßNAHME IN DER TÜRKISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG - ANHAND ART. 8 EMRK

*Türk Ceza Muhakemesi Hukukunda  
İletişimin Denetlenmesi Tedbiri-  
AİHS 8. Maddesi Işığında*

**Çiler Damla BAYRAKTAR\***

## **Zusammenfassung**

Der EGMR hat in vielen Rechtsprechungen zu geheimen Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Machtmissbrauch neben die Bestimmungen zur „Art der Straftaten, die eine Überwachungsanordnung rechtfertigen können“, zu den „Personengruppen, bei denen die Maßnahme Anwendung findet“ und zur „Begrenzung der Dauer der Maßnahme“ auch Bestimmungen über „die Umstände, unter denen die Aufzeichnungen gelöscht und die Bänder vernichtet werden müssen oder dürfen“, in den gesetzlichen Regelungen als Mindestgarantien entwickelt.

Die Vorschriften der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme in der Türkischen Strafprozessordnung sind trotz der Gesetzesänderungen vom 21.02.2014, 02.12.2014 und 24.11.2016, in Hinblick auf die Anforderungen des EGMR immer noch mangelhaft.

---

\* Doktor Öğretim Üyesi, Ankara Sosyal Bilimler Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ceza ve Ceza Muhakemesi Hukuku Anabilim Dalı, cilerdamla.bayraktar@asbu.edu.tr, ORCID: 0000-0002-7611-5088.

Makale Gönderim Tarihi: 12.02.2019

Makale Kabul Tarihi: 23.04.2019.

**Schlüsselwörter:** Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme in der türkischen Strafprozessordnung, §135 der türkischen Strafprozessordnung, Mindestgarantien in den gesetzlichen Regelungen, die Bestimmungen zur ‚Art der Straftaten‘, die Bestimmungen zu den „Personengruppen, die Bestimmungen zur „Begrenzung der Dauer der Maßnahme“, Bestimmungen über „die Umstände unter denen die Aufzeichnungen gelöscht und die Bänder vernichtet werden müssen oder dürfen“.

## Öz

Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi gizli denetleme tedbirlerine ilişkin vermiş olduğu pek çok kararında denetleme yapılmasını hukuka uygun kılacak nitelikteki suç tiplerine ilişkin belirlemelerin, denetleme tedbirinin uygulanabileceği kişi gruplarına ilişkin belirlemelerin ve tedbirin süresinin sınırlanmasına ilişkin belirlemelerin yanı sıra tutulan kayıtların silinmesi ve bantların yok edilmesi gereken durumlara ilişkin belirlemelerin yetkinin kötüye kullanılmasının önüne geçilmesi adına minimum garantiler olarak tedbirin uygulanmasına yetki veren yasal temelde öngörülmesi gerektiğini ifade etmiştir.

Türk Ceza Muhakemesi Kanununda düzenli iletişimin denetlenmesi tedbiri (CMK 135) 21.02.2014 tarihli, 02.12.2014 tarihli ve 24.11.2016 tarihli yasa değişikliklerine rağmen Avrupa İnsan Hakları Mahkemesinin bu talepleri açısından hala bazı yönleri itibariyle eksiktir.

**Anahtar Kelimeler:** İletişimin Denetlenmesi Tedbiri, CMK m. 135, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesinin İletişimin Denetlenmesi Tedbirinin Yasal Temelinde Aradığı Minimum Garantiler, Tedbirin Uygulanabileceği Suç Kategorisinin Belirlenmesi, Tedbirinin Uygulanabileceği Kişi Gruplarının Belirlenmesi, Tedbirin Süre Sınırının Belirlenmesi, Tutulan Kayıtların Silinmesi ve Bantların Yok Edilmesi Gereken Durumların Belirlenmesi.

## I. EINLEITUNG

Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme<sup>1</sup> ist eine der wichtigsten Maßnahmen in Rechtsordnungen, weil das Medium der Telekommunikation häufig zur Begehung bzw. Vorbereitung von Straftaten benutzt wird und der Eingriff mit seinem heimlichen Charakter zu einem entsprechenden Erfolg führt.<sup>2</sup>

Telefongespräche im häuslichen und im geschäftlichen Umfeld ist Bestandteil der Privatsphäre. Diese grundsätzlich als Bestandteil der Privatsphäre behandelten Telefongespräche sind seit der Entscheidung im Fall *Klass* folgendermaßen eher Bestandteil des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs.<sup>3</sup>

Im Fall *Klass*, in dem es um das Abhören und Aufzeichnen von Telefongesprächen ging, hat der EGMR die Reichweite des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs auf jede andere Kommunikationsform ausgedehnt,<sup>4</sup> indem er feststellt, dass jede Kommunikationsform, die innerstaatlich vergleichbar wie die Post geregelt und geschützt ist und unabhängig von der Schriftlichkeit, auch im Sinne von Art. 8 als „correspondence“ qualifiziert werden kann.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Für die detaillierten Ausführungen über die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme in der türkischen Strafprozessordnung vgl. Çiler Bayraktar, *Eingriffe in die Privatsphäre durch technische Überwachung Ein deutsch-türkischer Vergleich anhand Art. 8 EMRK* (Hamburg: Dr. Kovac, 2017), 411ff.

<sup>2</sup> *Bär*, MMR 2000, 472 (473ff.).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 06.09.1978 – *Klass* u.a. gegen Deutschland, <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR31.pdf>; Jochen Abr. Frowein, „Art. 8 EMRK,“ in *Europäische Menschenrechtskonvention EMRK- Kommentar*, hrsg. Jochen Abr. Frowein und Wolfgang Peukert (Baden: Engel N.P., 2009), 290, Rn. 6.

<sup>4</sup> EGMR, Urteil vom 06.09.1978 – *Klass* u.a. gegen Deutschland, <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR31.pdf>; später ebenso EGMR, Urteil vom 02.08.1984 – *Malone* gegen Vereinigtes Königreich, <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR2/urteil39.pdf>.

<sup>5</sup> Frowein, „Art. 8 EMRK,“ 314, Rn. 48; für detaillierte Informationen zu diesem Fall vgl. Stephan Breitenmoser, *Der Schutz der Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs* (Frankfurt am Main: Helbing u. Lichtenhahn, 1986), 185ff.

Heute werden Telefongespräche einschließlich der Internet-Telefonie unter den Begriff „Briefverkehr“ gefasst<sup>6</sup> und fallen zusammen mit den Kommunikationsvorgängen per E-Mail oder Pager<sup>7</sup> auch unter den Schutz des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs des Art. 8 EMRK,<sup>8</sup> wodurch neben dem Inhalt individueller Kommunikation, von dem die am Kommunikationsvorgang Beteiligten selbst bestimmen können müssen, wer Kenntnis erlangen soll, der Kommunikationsvorgang, also die näheren Umstände des Fernmeldeverhältnisses, beispielsweise die Tatsache, ob und wann zwischen welchen Personen und Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist, geschützt werden.<sup>9</sup>

Allerdings steht das Recht auf Achtung des Briefverkehrs nach Abs. 2 Art. 8 dem Bürger nicht schrankenlos zur Verfügung. Das heißt, die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sind in bestimmten Fällen zulässig.

Insofern wird bei dieser Arbeit zuerst die Grundlagen der Rechtfertigung des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs, bzw. die Zulässigkeit einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nach Abs. 2 Art. 8 EMRK dargelegt. Dementsprechend werden zweitens die Vorschriften der Telekommunikationsüber

---

<sup>6</sup> Frowein, „Art. 8 EMRK,“ Frowein, „Art. 8 EMRK,“ 314, Rn. 48; EGMR, Urteil vom 06.09.1978 – Klass u.a. gegen Deutschland, <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR31.pdf>.

<sup>7</sup> EGMR, Urteil vom 22.10.2002 – Taylor-Sabori gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 18, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-60696#{"itemid":\["001-60696"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-60696#{).

<sup>8</sup> Thilo Marauhn und Judith Thorn, „Kapitel 16: Privat- und Familienleben,“ in *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, hrsg. Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn (Tübingen: Mohr Siebeck, 2013), Rn. 62; EGMR, Urteil vom 09.07.2009 – Kvasnica gegen Slovakia, Rn. 76, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-92879#{"itemid":\["001-92879"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-92879#{).

<sup>9</sup> EGMR, Urteil vom 01.03.2007 – Heglas gegen die Tschechische Republik, Rn. 61, [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-79650"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{); Juliane Pätzold, „Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben,“ in *EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, hrsg. Ulrich Karpenstein und Franz C. Mayer (München: C. H. Beck, 2015), Art. 8 EMRK, Rn. 36.

wachungsmaßnahme in Türkischer StPO (CMK) auf die Maßgaben der EMRK basierend geprüft.

## **II. DIE GRUNDLAGEN DER RECHTFERTIGUNG DES EINGRIFFS IN DAS RECHT AUF ACHTUNG DES BRIEFVERKEHRS NACH ABS. 2 ART. 8 EMRK**

Eingriffe in die Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK, bzw. in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs, ist nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt, wenn der Eingriff gesetzlich vorgesehen und zur Verfolgung eines der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.<sup>10</sup>

Im Rahmen des Gesetzesvorbehaltsmerkmals des Art. 8/2 setzt der Gerichtshof bei der Rechtfertigung des Eingriffs eine vorhersehbare und zugängliche gesetzliche Grundlage voraus.

Eine Rechtsgrundlage des Eingriffs ist ausreichend zugänglich, wenn es dem Bürger möglich ist, die einschlägigen Rechtsnormen zu ermitteln und ihren Inhalt – beziehungsweise welches die Rechtsnormen sind, die in einem bestimmten Fall anwendbar sind – zu erfahren.<sup>11</sup>

Im Hinblick auf die Maßgabe der Vorhersehbarkeit muss die gesetzliche Grundlage eines Grundrechtseingriffs so bestimmt sein, dass der Bürger die Umstände und die Bedingungen behördlichen Handelns voraussehen, sein Verhalten dem Gesetz entsprechend einrichten und die Folgen seines Handelns voraussehen kann.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Marauhn und Thorn, „Kapitel 16,“ Rn. 79; Robert Uerpmann-Witzack, „Höchstpersönliche Rechte und Diskriminierungsverbot,“ in *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten*, hrsg. Dirk Ehlers (Berlin: De Gruyter, 2014), 90, Rn. 25.

<sup>11</sup> EGMR, Urteil vom 26.04.1979 – Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 49, EGMR-E, Band 1, 366ff.; Thilo Marauhn und Katrin Merhof, „Kapitel 7: Grundrechtseingriff und –schränken,“ in *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, hrsg. Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn (Tübingen: Mohr Siebeck, 2013), Rn. 29.

<sup>12</sup> Christoph Grabenwarter und Katharina Pabel, *Europäische Menschenrechtskonvention*, vol. 3 (München: C.H. Beck, 2016), §18. Struktur der Grundrechtsprüfung, Rn. 11; Mark Ennulat, *Datenschutzrechtliche Verpflichtungen der Gemeinschaftsorgane und –einrichtungen* (Bern: Peter Lang, 2008), 59.

Vorhersehbarkeit bedeutet aber nicht, dass das Gesetz alle Einzelheiten regeln muss: Besonders im Hinblick auf geheime Überwachungsmaßnahmen räumt der Gerichtshof den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum ein, und als Vorhersehbarkeitsanforderungen verlangt es, dass das Gesetz einen Minimalschutz gegen Willkür bietet.<sup>13</sup>

Besonders für staatliche Telefonüberwachungsmaßnahmen hat der EGMR wegen der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Privatlebens und der Korrespondenz im Hinblick auf die Klarheit und Präzision der gesetzlichen Grundlage bestimmt,<sup>14</sup> dass sie insbesondere den betroffenen Personenkreis – also wer in seiner Kommunikation kontrolliert werden kann –, die Straftatbestände, die eine Abhörmaßnahme nach sich ziehen können, zeitliche Grenzen von Abhörmaßnahmen, das Verfahren für die Erstellung der Abhörprotokolle – also welche Stellen über diese Kontrolle entschieden und in welcher Art und Weise –, die Aufbewahrung und Bereithaltung der Aufzeichnungen für eine Überprüfung durch Gerichte und die Verteidigung sowie die Umstände, unter denen die Aufnahmen gelöscht oder Bänder zerstört werden dürfen, genau bezeichnen muss.<sup>15</sup>

Nach Art. 8 Abs. 2 EMRK muss zudem eine Beschränkungsregelung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Aber es zeigt sich eine Unbestimmtheit in Bezug auf den offenen Rechtsbegriff der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, obwohl das Begriffspaar „demokratische Gesellschaft“ mit den ihr

---

<sup>13</sup> Anne Peters, *Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention* (München: C. H. Beck, 2003), 23; Robert Esser, „EMRK/IPBPR,“ in Löwe-Rosenberg stopp, vol. 11 (Berlin: De Gruyter, 2012), Art. 8 EMRK, Rn. 82; EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 151ff., [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001\\_98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 28.06.2007 – Ekimdzhiiev gegen Bulgarien, Rn. 74, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-81323"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

<sup>14</sup> Vgl. Esser, „EMRK/IPBPR,“ Art. 8 EMRK, Rn. 81: Die allgemeine gesetzliche Ermittlungsbefugnis der Polizei stellt keine Grundlage dar.

<sup>15</sup> Marauhn und Thorn, „Kapitel 16,“ Rn. 84; Anne Peters und Tilmann Altwicker, *Europäische Menschenrechtskonvention* (München: C. H. Beck, 2012), 197, Rn. 13.

innewohnenden Prinzipien dazu dient, die Grenze zu ziehen zwischen noch tolerablen nationalen Abweichungen und Verstößen gegen die Konvention, d. h. zwischen legitimen Grundrechtseinschränkungen und Verletzungen des demokratischen Kerns und Wesensgehalts.<sup>16</sup>

In diesem Sinne ist die Notwendigkeit des Eingriffs für den konkreten Zweck aus der Sicht der Werte einer demokratischen Gesellschaftsordnung zu beurteilen. Sie ist also an einem Staatsverständnis zu messen, das vom Leitbild einer Demokratie geprägt ist, in der das Verhältnis zwischen Staat und Bürger von typischen Wertvorstellungen wie Toleranz, Pluralismus und Anerkennung der Grundrechte und insbesondere von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht wird.<sup>17</sup>

Danach soll der Eingriff aus der Sicht eines demokratischen Staatsbildes einem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen, um das berechtigte Ziel zu erreichen.<sup>18</sup> Es genügt nicht, wenn sie aus der Sicht einer demokratischen Gesellschaft nur nützlich oder zweckmäßig erscheint<sup>19</sup>, denn die Konvention verlangt eine Notwendigkeit, also mehr als Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Luzius Wildhaber und Stephen Breitenmoser, „Art. 8 EMRK,“ in *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, hrsg. Katharina Pabel und Stefanie Schmahl (Köln: Carl Heymanns Verlag, 2010), 251, Rn. 729; vgl. auch *Von Bogdandy* und andere, *ZaöRV* 2012, 45 (70).

<sup>17</sup> Walter Gollwitzer, *Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR Kommentar* (Berlin: De Gruyter, 2005), Art. 8, 459, Rn. 20; Marauhn und Merhof, „Kapitel7,“ Rn. 53.

<sup>18</sup> Jens Meyer-Ladewig, *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention Hand Kommentar* (Basel: Helbing Lichtenhahn, 2011), EMRK Art. 8, Rn. 109ff.; Florian Fischer, *Rheinischer Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention Privat- und Familienleben* (Berlin: Logos, 2015), Art. 8 EMRK, Rn. 11.

<sup>19</sup> EGMR, Urteil vom 13.08.1981 – Young, James, Webster gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 63, <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR49.pdf>; Frowein, „Art. 8 EMRK,“ 284, Rn. 14.

<sup>20</sup> Gollwitzer, *Menschenrechte*, Art. 8, 459, Rn. 20; Esser, „EMRK/IPBPR,“ Art. 8 EMRK, Rn. 41 und Rn. 54.

Dieses hat der EGMR bei seinen Rechtsprechungen mehrfach betont<sup>21</sup> und dadurch gefördert, dass der Eingriff in Bezug auf die durch das Gesetz bestimmten zulässigen Zwecke verhältnismäßig sein soll,<sup>22</sup> weil durch diese Klausel der Ermessensspielraum der öffentlichen Gewalt auf ein vernünftiges Maß beschränkt wird.

Bei der Beurteilung bzw. bei der Wahl der Maßnahme, ob diese Maßnahme „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ ist – also ob ein „dringendes soziales Bedürfnis“ besteht<sup>23</sup>, haben die Konventionstaaten nach ständiger Rechtsprechung einen gewissen Ermessensspielraum.<sup>24</sup>

Allerdings wurde dieser weite Ermessensspielraum durch den EGMR begrenzt, wenn durch die Maßnahme in die innerste Privatsphäre eingegriffen wird.<sup>25</sup> Der EGMR prüfte bei der Rechtfertigungsabwägung neben dem abstrakt einschlägigen Beschränkungsziel die konkret vorliegenden schwerwiegenden Gründe.<sup>26</sup>

Beim Datenschutz und im Kontext der informationellen Selbstbestimmung ist es bedeutungsvoll für den Gerichtshof, um welche Art von Daten es sich jeweils handelt und welche Bedeutung diese für den Persönlichkeitskern haben.<sup>27</sup>

---

<sup>21</sup> EGMR, Urteil vom 07.12.1976 – Handyside gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 48, EGMR-E, Band 1, 217ff.; EGMR, Urteil vom 22.10.1981 – Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 50ff., <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR2/urteil1.pdf>.

<sup>22</sup> Urteil vom 25.03.1983 – Silver gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 97, EGMR-E, Band 2, 227ff.

<sup>23</sup> Uerpman-Wittzack, „Höchstpersönliche Rechte,“ 90, Rn. 25.

<sup>24</sup> EGMR, Urteil vom 07.12.1976 – Handyside gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 48, EGMR-E, Band 1, 217ff.; Meyer-Ladewig, *Menschenrechtskonvention*, EMRK Art. 8, Rn. 118; Angelika Nußberger, „Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Strukturprinzip richterlichen Entscheidens in Europa,“ *NVwZ-Beilage 1*, (2013): 42.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Ennulat, *Datenschutzrechtliche*, 37; Esser, „EMRK/IPBPR,“ Art. 8 EMRK, Rn. 55.

<sup>26</sup> Marauhn und Thorn, „Kapitel 16,“ Rn. 98; Pätzold, „Recht auf Achtung des Privat,“ Art. 8 EMRK, Rn. 103.

<sup>27</sup> Marauhn und Thorn, „Kapitel 16,“ Rn. 98, und Rn. 24; Grabenwarter und Pabel, *Menschenrechtskonvention*, §22. Rechte der Person, Rn. 45.



Zusammen mit dem Begriff der Notwendigkeit bedingt die „demokratische Gesellschaft“ die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.<sup>28</sup> Danach „erscheint eine Eingriffsmaßnahme als verhältnismäßig, wenn sie – zur Erreichung eines der acht in Art. 8 Abs. 2 aufgeführten Ziele – ‚notwendig in einer demokratischen Gesellschaft‘ ist“.<sup>29</sup> Erscheint eine Eingriffsmaßnahme in der Geeignetheits- und Erforderlichkeitsabwägung im engeren Sinn als nicht verhältnismäßig, dann dürfte sie auch unter dem Aspekt der Demokratie keine Rechtfertigung erfahren.<sup>30</sup> Allerdings wendet der EGMR<sup>31</sup> das Prüfungsraster, das sich durch eine Erforderlichkeits-, Geeignetheits- und Angemessenheitsabwägung auszeichnet, in einer geringsten Ausdifferenzierung an,<sup>32</sup> und konzentriert sich auf die letzte Stufe der Angemessenheit, eine faire Abwägung durch eine Zweck-Mittel-Relation.<sup>33</sup>

Der EGMR strukturiert die Angemessenheitsprüfung, die den Kern der Verhältnismäßigkeitskontrolle bzw. die Rechtfertigung eines Eingriffs bildet, zwar nicht detailliert, jedoch wägt er die jeweils einschlägigen öffentlichen und privaten Güter und Interessen umfassend gegeneinander ab.<sup>34</sup> Dabei verlangt er „fair Balance“ – vor allem bei Eingriffen in das Recht auf Privat- und Familienleben –

---

<sup>28</sup> Für die Bestimmung als „Schrankenschranke“ siehe Fischer, *Rheinischer Kommentar*, Art. 8 EMRK, Rn. 10.

<sup>29</sup> Wildhaber und Breitenmoser, „Art. 8 EMRK,“ 249, Rn. 722; Grabenwarter und Pabel, *Menschenrechtskonvention*, §18. Struktur der Grundrechtsprüfung, Rn. 14.

<sup>30</sup> Wildhaber und Breitenmoser, „Art. 8 EMRK,“ 249, Rn. 722.

<sup>31</sup> Für eine detaillierte Überprüfung der Kontrolle der Verhältnismäßigkeit durch den Europäischen Gerichtshof vgl. Kischel, *EuR* 2000, 380 (380ff.).

<sup>32</sup> Vgl. Nußberger, „Das Verhältnismäßigkeitsprinzip,“ 42.

<sup>33</sup> Peters und Altwicker, *Menschenrechtskonvention*, 191, Rn. 7; Koutnatzis, *VRÜ* 2011, 32 (37); Julia Iliopoulos-Strangas, „Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Praxis der Straßburger Organe am Beispiel des Verhältnismäßigkeitsprinzips,“ *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, nu. 63 (1999): 449ff.; Jürgen Kühling, „Grundrechte,“ in *Europäisches Verfassungsrecht*, hrsg. Armin von Bogdandy und Jürgen Bast (Heidelberg: Springer, 2009), 693ff.; EGMR, Urteil vom 25.02.1997 – Z gegen Finnland, Rn. 94ff., [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58033#{"itemid":\["001-58033"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58033#{)

<sup>34</sup> Marauhn und Merhof, „Kapitel7,“ Rn. 51ff.

und prüft, ob der Eingriff „in einem angemessenen Verhältnis“ zu dem damit verfolgten legitimen Ziel steht,<sup>35</sup> und ob die von den innerstaatlichen Behörden zur Rechtfertigung angeführten Gründe „relevant und ausreichend“ sind.<sup>36</sup>

Zusammenfassend heißt das: Das Merkmal „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu sein“, das Art. 8 Abs. 2 EMRK voraussetzt, hat eine bedeutende Rolle bei der Verhältnismäßigkeitsabwägung einer Eingriffsmaßnahme. Abgesehen davon hat der EGMR durch seine Rechtsprechung einen anderen Maßstab aus dem Prinzip der demokratischen Gesellschaft entwickelt, der auch bei der Abwägung der Zulässigkeit eines Eingriffs bedeutend ist: die Wesensgehaltslehre (the very essence of the Right).

In der Literatur wird vertreten, dass diese Wesensgehaltslehre als Schrankenschranke dient, weil dadurch die Beschränkungen der Rechtsgüter in einem vernünftigen Maße beschränkt werden,<sup>37</sup> und im Hinblick auf deren Bedeutung wird so dargelegt, dass die Einschränkungen von Konventionsgarantien den Substanz- und Wesensgehalt solcher Rechte nicht aushöhlen dürfen.<sup>38</sup>

Weil durch diese Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Achtung des Briefverkehrs des Art. 8 EMRK eingegriffen werden, sollen die

<sup>35</sup> Peters, *Einführung*, 24, 155; Esser, „EMRK/IPBPR,“ Art. 8 EMRK, Rn. 54.

<sup>36</sup> EGMR, Urteil vom 22.10.1981 – *Dudgeon* gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 53ff., <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR2/urteil1.pdf>; EGMR, Urteil vom 07.12.1976 – *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 53ff., EGMR-E, Band 1, S. 217ff.; EGMR, Urteil vom 26.10.1995 – *Vogt* gegen Deutschland, Rn. 53ff., [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58012#{"itemid":\["001-58012"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58012#{); Frowein, „Art. 8 EMRK,“ 286, Rn. 15ff.

<sup>37</sup> Eckart Klein, „§ 150: Der Schutz der Grund- und Menschenrechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,“ in *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Europäische Grundrechte*, vol. 6/1, hrsg. Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Heidelberg: C. F. Müller, 2010), 606, Rn. 26; Mustafa Yıldız, „Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi'nin İşlevsel Konumu,“ *Anayasa Yargısı Dergisi* 14, (1997): 318.

<sup>38</sup> Vgl. hierzu Wildhaber und Breitenmoser, „Art. 8 EMRK,“ 11, Rn. 4; Esser, „EMRK/IPBPR,“ Art. 8 EMRK, Rn. 56.

zu dieser Maßnahme die Ermächtigungsgrundlage darstellenden Gesetze insofern die Anforderungen des EGMR an die Vorhersehbarkeit und Zugänglichkeit sowie an die „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft“ erfüllen. Wie oben bereits dargelegt, muss hier grundsätzlich die Anwesenheit der Sicherheitsordnungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden bzw. ein angemessener Ausgleich zwischen der Schwere der grundrechtlichen Beeinträchtigung, der Bedeutung des mit der Maßnahme verfolgten öffentlichen Anliegens und den Interessen der Betroffenen hergestellt werden.<sup>39</sup>

Im Folgenden werden die Ermächtigungsgrundlagen der Türkischen Rechtsordnung im Lichte der EGMR-Urteile überprüft.

### III. TELEKOMMUNIKATIONSÜBERWACHUNGSMABNAHME NACH DER TÜRKISCHEN RECHTSORDNUNG

Die aus Sicht der Praxis wichtige Eingriffsbefugnis, „den Inhalt eines Kommunikationsvorgangs aufzuzeichnen“,<sup>40</sup> ist in § 135ff. CMK geregelt.<sup>41</sup> Jedoch ordnen diese Vorschriften dabei auch die Bewertung der Signalisierung und die Feststellung der Telekommunikation.

Im Folgenden wird zuerst im allgemein die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nach § 135ff. CMK dargelegt. Danach werden diese Vorschriften im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit

---

<sup>39</sup> Marauhn und Merhof, „Kapitel7,“ Rn. 43, 51; Peters, *Einführung*, 24.

<sup>40</sup> Für Informationen zu diesen Maßnahmen in Amerika, Österreich, Frankreich, England, Schweiz und Italien, vgl. Zeki Vatan, *Ceza Muhakemesi Hukukunda Koruma Tedbiri Olarak İletişimin Denetlenmesi* (İstanbul: Beta Yayınevi, 2009), 46ff.

<sup>41</sup> Vgl. Cumhuriyet Şahin, *Ceza Muhakemesi Hukuku 1* (Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015), 349ff.; Yener Ünver ve Hakan Hakeri, *Ceza Muhakemesi Hukuku*, Cilt. 1 (Ankara: Adalet Yayınevi, 2016), 743; Nur Centel ve Hamide Zafer, *Ceza Muhakemesi Hukuku* (İstanbul: Beta Yayınevi, 2015), 445ff.; Kunter, Nurullah, Feridun Yenisey ve Ayşe Nuhoglu, *Muhakeme Hukuku Dalı Olarak Ceza Muhakemesi Hukuku* (İstanbul: Beta Yayınevi, 2010), 789ff.

und Zugänglichkeit sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft nach den Anforderungen des EGMR geprüft, bzw. ob die Vorschriften einen Minimalschutz gegen Mißbrauch und Willkür bieten.

## A. Gesetzliche Grundlage

Im Dezember 2013 begann in der Türkei der Korruptionsskandal, in dessen Folge zahlreiche Personen aus dem engsten Umfeld der Türkischen Regierungspartei Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP) festgenommen wurden. Unter ihnen waren auch die Söhne des Innen-, des Umwelt- und des Wirtschaftsministers sowie der Geschäftsführer der staatseigenen Halkbank, Süleyman Aslan.<sup>42</sup>

Ministerpräsident Erdoğan und die Regierung sprachen von einer Schmutzkampagne gegen sich und behaupteten, dass der in den Vereinigten Staaten lebende islamische Prediger Fethullah Gülen und seine sogenannte Gülen-Bewegung in die Exekutive und Judikative eingesickert wären und illegale Telekommunikationsüberwachungen durchgeführt hätten.<sup>43</sup> Als Reaktion entthob die Regierung zahlreiche hohe Polizeibeamte, darunter den Polizeichef von Istanbul, ihres Amtes und versetzte über 400 weitere.<sup>44</sup>

Daraufhin ermittelte die Staatsanwaltschaft aus Istanbul und stellte im Rahmen ihrer Ermittlungen fest, dass in der Tat mehrere nicht registrierte Telekommunikationsüberwachungen durch die Polizei stattgefunden hatten. Ein Staatsanwalt habe unter dem Deckmantel der Ermittlungen gegen eine fiktive Terrororganisation

---

<sup>42</sup> Vgl. hierzu Cem Tursun, Serpil Kırkeser ve Arzu Kaya, „Üç bakan oğluna tutuklama talebi,” *Hürriyet*, Veröffentlichung: Dezember 20, 2013, <http://www.hurriyet.com.tr/uc-bakan-ogluna-tutuklama-talebi-25409906>.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu Tarihin en büyük dinleme skandalı, in: Haber7com, Veröffentlichung: 24.02.2014, <http://www.haber7.com/guncel/haber/1131046-tarihin-en-buyuk-dinleme-skandalı>

<sup>44</sup> Vgl. hierzu Çetin Aydın, Fevzi Kızılkoyun ve Banu ŞEN, “Sadece İki İilde 1700 Polisin Yeri Değişti,” *Hürriyet.com*, Veröffentlichung: Januar 07, 2014, <http://www.hurriyet.com.tr/gundem/25515006.asp>.

namens „Selam Terror Organisation“ die Telekommunikation von ungefähr 7000 Personen, darunter Ministerpräsident Erdoğan und seiner Angehörigen, vieler Politiker, Journalisten, Autoren und Unternehmer drei Jahre lang überwacht. Hierbei wurde gegen „X“, also gegen unbekannt ermittelt.<sup>45</sup>

Zwar wurde daraufhin § 135 CMK durch das Gesetz Nr. 6526 am 21.02.2014 sowie durch das Gesetz Nr. 6572 am 02.12.2014 geändert<sup>46</sup> und wurden dadurch die Voraussetzungen für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme strenger gemacht, aber einige dieser Voraussetzungen wurden durch das Gesetz Nr. 6763<sup>47</sup> am 24.11.2016 wieder rückgängig gemacht.

Hier wird die aktuelle Version berücksichtigt.

Am Anfang wird dargelegt, was das Gesetz vorsieht, damit die Defizite nachher bei der Prüfung der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft besser nachvollziehbar sind.

Dem Wortlaut des § 135 Abs. 1 CMK zufolge ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Maßnahme nur gegen Beschuldigte oder Angeklagte zulässig ist.<sup>48</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. hierzu Tarihin en büyük dinleme skandalı, in: haber7com, Veröffentlichung: 24.02.2014, <http://www.haber7.com/guncel/haber/1131046-tarihin-en-buyuk-dinleme-skandalı>.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu § 12 des Gesetzes Nr. 6526, <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2014/03/20140306M1-1.htm> und § 42 des Gesetzes Nr. 6572, <https://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k6572.html>.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu § 26 des Gesetzes Nr. 6763, <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2016/12/20161202-1.htm>.

<sup>48</sup> Für detaillierte Informationen hierzu vgl. Seydi Kaymaz, *Ceza Muhakemesinde Telekomunikasyon Yoluyla Yapılan İletişimin Denetlenmesi* (Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015), 175; vgl. hierzu auch Şen, „die Maßnahme im türkischen Recht, die Kommunikation zu beaufsichtigen“ in *das Strafrecht im Deutsch-Türkischen Rechtsvergleich*, hrsg. Eric Hilgendorf und Yener Ünver (Istanbul: Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi, 2010), 911; Nur Centel ve Hamide Zafer, *Ceza Muhakemesi Hukuku* (Istanbul: Beta Yayınevi, 2013), 405ff.; Veli Özer Özbek et al., *Ceza Muhakemesi Hukuku* (Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015), 459; vgl. hierzu auch Yar. 4. CD, E. 2006/4669, K. 2006/17007, 29.11.2006, (<http://legalbank.net/belge/y-4-cd-e-2006-4669-k-2006-17007-t-29-11-2006-tehdit-ve-hakaret-su-199-u/286870/>).

Zu den Voraussetzungen über die Lage, wann Telekommunikation abgehört, aufgezeichnet und die Signale der Telekommunikation bewertet werden dürfen, hat der § 135 Abs. 1 CMK dargelegt, dass diese Maßnahmen nur angeordnet werden, soweit ein auf konkreten Beweisen beruhender starker Grund für einen Tatverdacht (strong grounds for suspicion) dafür vorlag, dass eine der unter § 135 Abs. 8 CMK aufgezählten Katalog-Straftaten begangen wurde<sup>49</sup> und wenn die Lieferung eines Nachweises auf andere Weise nicht möglich wäre.

In der Alten Fassung<sup>50</sup> wurde nur der „starke Grund für einen Tatverdacht“ vorausgesetzt und die Bedeutung dieses Begriffs viele Male diskutiert: Ob man diesen Begriff „starker Grund für einen Tatverdacht“ so verstehen soll, dass der Verdächtige mit großer Wahrscheinlichkeit verurteilt wird, haben Öztürk *et al.* geprüft und hervorgehoben, dass, wenn dem so wäre, diese Maßnahme gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen würde. Denn wenn es genug Beweise für die wahrscheinliche Verurteilung des Verdächtigen gäbe, wäre die Anordnung einer solchen Maßnahme ohnehin nicht erforderlich.<sup>51</sup>

Auf der anderen Seite heben Centel/Zafer hervor, dass „starker Grund für einen Tatverdacht“ bedeute, dass der Beschuldigte mit großer Wahrscheinlichkeit verurteilt werde.<sup>52</sup>

Außerdem schlägt Kunter vor, dass hier Tatverdacht und Vorzeichen zu unterscheiden sind. Insofern stellt er fest, dass für die Anordnung dieser Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme ein „einfach-

---

<sup>49</sup> Nevzat Toroslu ve Metin Feyzioğlu, *Ceza Muhakemesi Hukuku* (Ankara: Şavaş Yayinevi, 2013), 254ff.; wobei nach Abs. 6 § 135 CMK die Telekommunikationsverkehrsdaten für alle Delikte abgerufen werden können, vgl. hierzu: Şahin, *Ceza Muhakemesi*, 354ff.; Bahri Öztürk *et al.*, *Nazari ve Uygulamalı Ceza Muhakemesi Hukuku* (Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015), 535ff.

<sup>50</sup> Vor der Gesetzesänderung durch das Gesetz Nr. 6526 am 21.02.2014.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu Öztürk *et al.*, *Ceza Muhakemesi*, 539, in dieser Richtung siehe auch Kunter, Yenisey ve Nuhoğlu, *Muhakeme*, 801ff.

<sup>52</sup> Vgl. hierzu Centel ve Zafer, 2015, 435; vgl. auch Ünver ve Hakeri, *Ceza Muhakemesi*, 710.

cher“ Tatverdacht schon ausreicht, wobei dort die Vorzeichen in Bezug darauf, dass dort eine Straftat begangen wird, kräftig sein sollen.<sup>53</sup>

Diese Debatten sind immer noch aktuell, da es diesen Begriff in der neuen Version des § 135 CMK immer noch gibt.

Nach Abs. 4 §135 CMK sind in der Entscheidungsformel der Anordnung der Name des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtete, die Art und die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes, die Art und der Umfang sowie die Dauer der Maßnahme anzugeben.

Die Durchführungen der Maßnahmen können höchstens zwei Monate lang dauern und die Dauer der Maßnahmen können nur für einen Monat verlängert werden, es sei denn, es betrifft eine organisierte Straftat. Insoweit kann die Dauer der Maßnahmen zusätzlich jedes Mal höchstens einen Monat lang, und insgesamt drei Monate lang verlängert werden. (Abs. 4 § 135 CMK).

Nach Abs. 2 § 135 ist bei der Durchführung der Maßnahmen – das Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation sowie die Bewertung der Signale einer Telekommunikation – ein Beleg oder ein Gutachten über den Eigentümer oder den Benutzer der durch die Maßnahmen betroffenen Telekommunikationsgeräte oder des Netzwerks einzureichen.

Angesichts der Tatsache, dass der Staatsanwalt in seinen Ermittlungen gegen die fiktive<sup>54</sup> Terrororganisation „Selam-Tevhid“ viele Personen bei der Anordnungsformel der Maßnahme lediglich als „X“ bezeichnete,<sup>55</sup> fügte der Gesetzgeber diesen Absatz hinzu. Da-

---

<sup>53</sup> Vgl. Kunter, Yenisey ve Nuhoğlu, *Muhakeme*, 801ff.; vgl. hier auch Feridun Yenisey ve Ayşe Nuhoğlu, *Ceza Muhakemesi Hukuku* (Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015), 439ff.; Özbek et al., *Ceza Muhakemesi*, 458.

<sup>54</sup> Das Verfahren zur Terrororganisation „Selam-Tevhid“ wurde am 21.07.2014 eingestellt, vgl. hierzu „Selam-tevhid davasında 251 kişiye takipsizlik,” Haber7, Veröffentlichung: Juli 22, 2014, <http://www.haber7.com/hukuk/haber/1183375-selam-tevhid-davasinda-251-kisiye-takipsizlik>.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu „MİT Müsteşarı Fidan'ı "Emin" kod adıyla dinlediler,” Türkiye, Veröffentlichung: Juli 23, 2014. <http://www.turkiyegazetesi.com.tr/gundem/173435.aspx>.

durch soll vermieden werden, dass die Telekommunikation von Personen überwacht wird, welche nicht einer Straftat verdächtig sind sowie dass die Telekommunikationsüberwachung durch fingierte oder erfundene Namen erfolgt.<sup>56</sup>

Diese Maßnahmen dürfen nach Abs. 1 des § 135 CMK durch einen Richter, oder bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. In dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hat, soll er „sofort“ seine Entscheidung für die Genehmigung bei dem Richter einreichen. Der Richter soll innerhalb von 24 Stunden darüber entscheiden. Wenn diese eingeräumte Frist von 24 Stunden ohne eine Entscheidung des Richters abläuft, oder wenn der Richter gegenteilig entscheidet, wird die von der StA bei Gefahr im Verzug angeordnete Maßnahme aufgehoben.

### **B. Sonderstellung für die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“**

Demgegenüber wurde die „Feststellung der Telekommunikation“ als eine Maßnahme im Abs. 1 des § 135 CMK nicht aufgezählt. Daraus ergibt sich, dass für den Abruf der Telekommunikationsverkehrsdaten die Voraussetzung, dass ein „auf konkreten Beweisen beruhender starker Grund für einen Tatverdacht vorliegen müsse“, nicht erforderlich ist.<sup>57</sup>

Außerdem wird nach Abs. 6 des § 135 CMK die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ eines Beschuldigten oder Angeklagten im Ermittlungsverfahren von einem Richter und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet, wobei dies im Hauptverfahren durch ein Gericht angeordnet wird. In der Entscheidungsformel der Anordnung sind die Art der vorgeworfenen Straftat, der Name des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, die Art und die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes

---

<sup>56</sup> Vgl. Ünver ve Hakeri, *Ceza Muhakemesi*, 721.

<sup>57</sup> Vgl. Yenisey ve Nuhoğlu, *Ceza Muhakemesi*, 445. Für die gegenseitige Ansicht vgl. Özbek et al., *Ceza Muhakemesi*, 475.



sowie die Dauer der Maßnahme anzugeben. Jedoch wurden in der Vorschrift keine Höchstdauer oder ein Zeitlimit angewiesen.<sup>58</sup> In dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hat, soll er seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden für die Genehmigung bei dem Richter einreichen. Der Richter soll innerhalb von 24 Stunden darüber entscheiden. Wenn diese eingeräumte Frist von 24 Stunden ohne eine Entscheidung des Richters abläuft, oder wenn der Richter gegenteilig entscheidet, wird die von der StA bei Gefahr im Verzug angeordnete Maßnahme aufgehoben.

Nach § 135 Abs. 3 kann die Telekommunikation zwischen den Zeugnisverweigerungsberechtigten und den Beschuldigten oder Angeklagten nicht aufgezeichnet werden. Wenn dies nach der Aufzeichnung bemerkt wird, werden die Aufzeichnungen sofort vernichtet.

Noch eine Beschränkung hat der CMK im Rahmen der Verteidigergespräche gestellt. Danach ist für die Telekommunikationsgeräte, die sich in der Wohnung, dem Büro oder der Niederlassung des Verteidigers befinden, der § 135 CMK nicht durchführbar (§ 136 Abs. 1 CMK).

Verfahrensregelungen über die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Gesetzgeber in § 137 CMK folgendermaßen festgestellt:

1- Die Durchführung der Maßnahmen „Abhören, Aufzeichnung oder Feststellung der Telekommunikation“ muss von der StA oder von ihm befugten Angestellten schriftlich von dem Telekommunikationsdienstanbieter verlangt werden (§ 137 Abs. 1).

2- Über das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Durchführung der Maßnahmen sowie die Identität der die Maßnahme durchführenden Person wird ein Protokoll erstellt (§ 137 Abs. 1).

3- Die Aufzeichnungen, die im Rahmen der angeordneten Maßnahmen erlangt wurden, verarbeiten die von der StA beauftragten Personen und wandeln diese Aufzeichnungen in einen schriftlichen Text um (§ 137 Abs. 2).

---

<sup>58</sup> Özbek et al., *Ceza Muhakemesi*, 475.

4- Die Durchführung der Maßnahme wird von der StA sofort aufgehoben, wenn der StA die Ermittlung während der Durchführung der Maßnahme einstellt. Dies gilt auch in dem Fall, wo der StA die Maßnahme bei Gefahr im Verzug selbst angeordnet hat, jedoch die Genehmigung des Richters nicht einholen konnte. Hier werden die Aufzeichnungen zu der Feststellung oder das Abhören der Telekommunikation unter Kontrolle der Staatsanwaltschaft in 10 Tagen vernichtet und der Fall der Vernichtung protokolliert (§ 137 Abs. 3). In diesem Fall wird der Betroffene von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens an – aber auf jeden Fall nach der Vernichtung der Aufzeichnungen über die Feststellung oder das Abhören der Telekommunikation – innerhalb von 15 Tagen schriftlich über den Umfang, den Grund, die Dauer und das Ergebnis der Maßnahme von der Staatsanwaltschaft benachrichtigt (§ 137 Abs. 4).

§ 138 TCK<sup>59</sup> sieht weiterhin eine zwei- bis vierjährige Freiheitsstrafe für Ermittlungspersonen vor, welche die im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung erlangten personenbezogenen Daten nicht löschen.

5- Wird bei der Durchführung der Maßnahme ein Nachweis über die Begehung einer anderen als der verfolgten Straftat erlangt, wird dieser an den Staatsanwalt weitergeleitet, wenn diese neu in Kenntnis gebrachte Straftat eine von den in §135 CMK aufgezählten Straftaten ist (§138 Abs. 2).

## **C. Die Prüfung der §§ 135ff. CMK nach den Anforderungen des EGMR**

### **1. Im Rahmen der Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit der gesetzlichen Grundlage**

Das CMK ist ein schon veröffentlichtes parlamentarisches Gesetz in der Türkei.<sup>60</sup> Insofern erfüllt es die Anforderungen des EGMR an die Zugänglichkeit einer gesetzlichen Grundlage.

---

<sup>59</sup> Türkisches StGB.

<sup>60</sup> Das Gesetz ist <http://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.5271.pdf>.

Jedoch ist umstritten, ob diese Vorschrift die Anforderung der Vorhersehbarkeit erfüllt.

Die Tatsache, dass das Abhören von Telekommunikation, die Aufzeichnung und die Beurteilung der Signale einer Telekommunikation nur bei Vorliegen eines qualifizierten Tatverdachts darüber, dass eine Straftat begangen wurde, angeordnet werden dürfen, ist bedeutungsvoll im Rahmen der Anforderungen der Rechtsprechung des EGMR an eine Beschränkung der Macht der öffentlichen Gewalt.<sup>61</sup> Jedoch ist diese Bestimmung der Tatverdachtsqualifizierung des *auf konkreten Beweisen beruhenden starken Grundes für einen Tatverdacht* nicht klar genug. Wie schon erwähnt, gibt es viele Debatten darüber, was das bedeutet. Insofern ist festzustellen, dass durch diese Bestimmung gegen die Anforderungen des EGMR an die „Vorhersehbarkeit der gesetzliche Grundlage“<sup>62</sup> verstoßen wird.

Allerdings ist im Sinne der Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ die Voraussetzung, dass ein auf „konkreten Beweisen beruhender starker Grund für einen Tatverdacht“ vorliegen müsse nicht erforderlich. Im Hinblick auf diese Maßnahme kann nämlich festgestellt werden, dass die Ermächtigungsgrundlage sowohl zugänglich als auch vorhersehbar ist.

---

<sup>61</sup> EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 43 und 51, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{"itemid":\["001-91245"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{); dafür, dass diese Bestimmung in der inneren Rechtsordnung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt, vgl. Şahin, *Çeza Muhakemesi*, 354.

<sup>62</sup> EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 151, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 28.06.2007 – Ekimdzhiev gegen Bulgarien, Rn. 74, [http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-81323#{"itemid":\["001-81323"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-81323#{); EGMR, Urteil vom 27.09.2005 – Petri Sallinen u.a. gegen Finnland, Rn. 76ff., [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-70283#{"itemid":\["001-70283"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-70283#{).

## 2. Im Rahmen der „Mindestanforderungen des EGMR gegen Mißbrauch und Willkür“ und des Merkmals „Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft“

### a. Ein Katalog mit Straftaten, die eine Überwachungsanordnung rechtfertigen

Nach dem EGMR ist ein Katalog mit Straftaten, die eine Überwachungsanordnung rechtfertigen, erforderlich.<sup>63</sup>

Nach dieser Vorschrift (CMK § 135) dürfen die Maßnahmen des Abhörens von Telekommunikation, der Aufzeichnung sowie der Beurteilung der Signale der Telekommunikation nur für die unter § 135 CMK aufgezählten Straftaten angeordnet werden (§ 135 Abs. 1 CMK).

Zwar macht der Gesetzgeber über die Schwere der Straftaten keine Angaben, es kann aber ganz klar gesagt werden, dass die Schwere des Eingriffs mit der Schwere der aufgezählten Straftaten im Einklang steht. Schließlich werden dabei nicht nur Straftaten gegen die Staatsordnung, die Verfassungsordnung und das Staatsgeheimnis aufgezählt, sondern auch Totschlag, Folter, Sex-Überfall, Sex-Überfall auf Minderjährige, Raub, Rauschgifthandel, Geldfälschung, Korruption, Waffenschmuggelei, Erschleichung sowie Straftaten, die im Kultur- und Naturwesensschutzgesetz angeordnet werden, und Straftaten, die im Schmuggeleibekämpfungsgesetz aufgezählt und mit Freiheitsstrafe bedroht sind.

Bei der Vorschrift wurde zwar nach der Änderung durch das Gesetz Nr. 6526 vom 21.02.2014 eine in der alten Fassung vorhandene Straftat, nämlich „eine Vereinigung oder Bande zu bilden, um Straftaten zu begehen“, entfernt, mit der Begründung, dass das Tatbestandsmerkmal ansonsten als Auffangtatbestand fungieren würde

---

<sup>63</sup> EGMR, Urteil vom 24.04.1990 – Huvig gegen Frankreich, Rn. 34, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["\"CASE OF HUVIG v. FRANCE\""\],"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-57627"\]};](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{) EGMR, Urteil vom 29.06.2006 – Weber und Saravia gegen Deutschland, Rn. 125ff., [{,,"itemid":\["001-76586"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76586#).

und somit für alle Straftaten, welche nicht ausdrücklich unter § 135 CMK aufgezählt werden, die Anordnung einer Telekommunikationsmaßnahme erleichtern würde.<sup>64</sup> Diese Änderung wurde aber mit der Änderung durch das Gesetz Nr. 6763 vom 24.11.2016 wieder rückgängig gemacht und die Straftat „eine Vereinigung oder Bande zu bilden, um Straftaten zu begehen“ wieder in den Strafkatalog aufgenommen.

Zudem wurden durch § 42 des Gesetzes Nr. 6572 vom 02.12.2014 weitere zwei Änderungen an dem Strafkatalog vorgenommen: Die Delikte „bewaffnete Bandenkriminalität“ (§ 314 TCK) und „Beihilfe zur bewaffneten Bandenkriminalität (durch Beschaffung der Waffen)“ (§ 315 TCK) wurden aus dem Straftatenkatalog entfernt, stattdessen wurde das Delikt „Die Einigkeit des Staates und seiner Gesamtheit zerstören“ (§ 302 TCK) in diesen Katalog aufgenommen (§ 135 Abs. 8 Nummer 15 CMK). Zweitens wurde als § 135 Abs. 8 Nummer 16 CMK ein neues Delikt dem Straftatenkatalog hinzugefügt: „Straftaten gegen das Grundgesetz und die durch dieses geschaffene Ordnung“ (§§ 309, 311, 312, 313, 314, 315, 316 TCK).

Außerdem wurden durch das Gesetzes Nr. 6526 vom 21.02.2014 das Delikt qualifizierter Diebstahl (§ 142 StGB) und Plünderung (§148, 149 StGB) in den Strafkatalog aufgenommen (CMK §135 Abs. 8 (a) Nr.6).

Zuletzt wurden durch das Gesetz Nr. 6763 vom 24.11.16 weitere drei Änderungen an dem Strafkatalog vorgenommen, danach wurden in den § 135 Abs. 8 (a) Nr. 6. das Delikt qualifizierter Betrug (§ 158 StGB) in den Absatz 8 (a) Nr. 1 das Delikt Organ oder Gewebe Handel (§ 91 StGB) und in den Absatz 8 (a) Nr. 12 das Delikt Wucher (§ 241 StGB) aufgenommen.

Dass in der Vorschrift die Katalogfälle aufgelistet sind und dadurch die Straftaten in vernünftigem Maß beschränkt wurden, trägt auch den Anforderungen der EGMR-Rechtsprechungen Rechnung. Jedoch ist die Bestimmung des Gesetzes, dass diese Maßnahme für die Straftaten, die im Schmuggelbekämpfungsgesetz aufgezählt und

---

<sup>64</sup> vgl. hierzu Şahin, *Ceza Muhakemesi*, 269.

mit Freiheitsstrafe bedroht sind, angeordnet werden darf [135 CMK Abs. 8 (d)], im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der Vorschrift kritisch zu behandeln, da dabei die Paragrafen von Straftaten nicht ausdrücklich bestimmt sind, obwohl bei den anderen Straftaten ausdrücklich auf die Paragrafennummern hingewiesen wurde.

Zudem wird auch kritisch behandelt, dass Erpressung und Bedrohung, die besonders häufig durch das Medium Telefon begangen werden, dabei nicht aufgezählt wurden.<sup>65</sup>

Auf der anderen Seite setzt der Gesetzgeber für die Anordnung der Maßnahme „Feststellung der Kommunikation“ keine Katalogstraftaten voraus (§ 135 Abs. 6). Dass diese Maßnahme ohne eine Beschränkung im Hinblick auf das Gewicht der Straftaten angeordnet werden darf, räumt ein unbegrenztes Ermessen ein, und erfüllt nicht die Anforderungen des EGMR.<sup>66</sup>

Außerdem ist die Bestimmung des Gesetzgebers in Abs. 2 des § 138 verwirrend. Danach sind die bei der *Überwachung der Telekommunikation* zufälligerweise erlangten Nachweise über die Begehung einer Straftat, die eine andere als die verfolgte ist, aufzubewahren und der StA mitzuteilen, soweit diese neu in Erfahrung gebrachte Straftat eine von den in § 135 CMK aufgezählten Straftaten ist.

Auf den ersten Blick kann man sagen, dass diese Bestimmung ebenso den Anforderungen des EGMR Rechnung trägt, da die Maßnahmen nur auf diese aufgezählten Katalogfälle beschränkt sind. Jedoch ist es angesichts dessen, dass die Überschrift von § 135 CMK „Überwachung der Telekommunikation“ und der Untertitel „Feststellung, Abhören und Aufzeichnung der Telekommunikation“ lauten, ganz klar, dass dem Begriff „Überwachung der Telekommuni-

---

<sup>65</sup> Özbek et al., *Ceza Muhakemesi*, 430; Veli Özer Özbek, *CMK İzmir Şerhi Yeni Ceza Muhakemesinin Anlamı* (Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2005), 566.

<sup>66</sup> EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 43, [.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{„itemid“:[„001-91245“]}; EGMR, Urteil vom 24.04.1990 – Huvig gegen Frankreich, Rn. 34, <a href=)

kation“ auch der Begriff „Feststellung der Telekommunikation“ zugehört. Wenn man im Lichte dieser Feststellung den Abs. 2 des § 138 CMK interpretiert, hat man die Folgerung, dass die während der Durchführung der Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ zufälligerweise erlangten Nachweise über die Begehung einer Straftat, die eine andere als die verfolgte ist, aufzubewahren und der StA mitzuteilen sind, soweit diese neu in Erfahrung gebrachte Straftat eine von den in § 135 CMK aufgezählten Straftaten ist, obwohl der Gesetzgeber für die Anordnung der Maßnahme „Feststellung der Kommunikation“ in Abs. 6 des § 135 keine Katalogstraftaten voraussetzt. Diese verwirrenden Bestimmungen des Gesetzgebers sind auch im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der gesetzlichen Grundlage zu berücksichtigen.

## b. Die Bestimmung der Personengruppen

Nach dem EGMR ist es auch erforderlich, dass die gesetzliche Grundlage die Personengruppen, deren Telefongespräche abgehört werden können, bestimmt, damit die gesetzliche Grundlage die Mindestanforderungen erfüllt.<sup>67</sup>

Nach dem Wortlaut des § 135 Abs. 1 CMK ist ausdrücklich hervorgehoben, dass die Maßnahmen „Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation sowie die Bewertung der Signale der Telekommunikation“ nur gegen Beschuldigte oder Angeklagte zulässig sind.

Zudem hat das Gesetz dadurch, dass in der Entscheidungsformel der Anordnung der Name des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, die Art und die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes, die Art und der Umfang sowie die Dauer der Maßnahme anzugeben

---

<sup>67</sup> EGMR, Urteil vom 04.05.2000 – Rotaru gegen Rumänien, Rn. 56ff., [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-58586"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 160, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 24.04.1990 – Huvig gegen Frankreich, Rn. 34, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["\"CASE OF HUVIG v. FRANCE\""\],"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-57627"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

sind, sichergestellt, dass die Maßnahmen nur gegen den Beschuldigten oder Angeklagten durchgeführt werden.

Dass nach Abs. 2 des § 135 bei der Durchführung der Maßnahmen – Abhören und Aufzeichnung der Telekommunikation sowie die Bewertung der Signale einer Telekommunikation – ein Beleg oder ein Gutachten über den Eigentümer oder den Benutzer der durch die Maßnahme betroffenen Telekommunikationsgeräte oder des Netzwerks einzureichen ist, trägt der Anforderung des EGMR Rechnung.

Auf der anderen Seite sind die Bestimmungen zu der Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ insofern nicht so anders: Für diese Maßnahme sieht die Vorschrift im Abs. 6 des § 135 CMK auch vor, dass die Betroffenen von dieser Maßnahme nur die jeweils Beschuldigten oder Angeklagten sind.<sup>68</sup> Zudem sieht der Gesetzgeber auch vor, dass in der Entscheidungsformel der Anordnung die Art der vorgeworfenen Straftat, der Name des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, die Art und die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes anzugeben sind. Dass der Gesetzgeber für diese Maßnahme, abweichend von den anderen Telekommunikationsmaßnahmen, nicht verlangt, dass ein Beleg oder ein Gutachten über den Eigentümer oder den Benutzer der durch die Maßnahme betroffenen Telekommunikationsgeräte oder des Netzwerks einzureichen ist, bedeutet nicht, dass diese Bestimmungen die Anforderungen des EGMR nicht erfüllen. Schließlich hat der EGMR im Fall Kennedy ausdrücklich hervorgehoben, dass bei der Entscheidungsformel der Anordnung der Name des Betroffenen enthalten sein soll und im Anhang der Anordnungsentscheidung Name, Adresse, Telefonnummern und andere erforderliche Daten bestimmt sein sollen.<sup>69</sup> Jedoch hat der EGMR dabei keinen Beleg über den Eigentümer oder den Benutzer der durch die Maßnahme betroffenen Telekommunikationsgeräte vorausgesetzt.

---

<sup>68</sup> Vgl. Ünver ve Hakeri, *Ceza Muhakemesi*, 718.

<sup>69</sup> EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 160, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).



### c. Die Dauer der Abhörmaßnahme

Nach dem EGMR gehören die Vorschriften über die Dauer der Maßnahme dem Schutz gegen Missbrauch zu.<sup>70</sup>

Nach dem CMK können die Durchführungen der Maßnahmen – Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation sowie die Bewertung der Signale der Telekommunikation – höchstens zwei Monate lang dauern und die Dauer der Maßnahmen kann um höchstens einen Monat verlängert werden. Insofern ist die Durchführung der Maßnahmen durch eine Höchstdauer zeitlich begrenzt. Außerdem kann nach § 135 CMK die Dauer der Maßnahmen zusätzlich jedes Mal um höchstens einen Monat, insgesamt jedoch nur um drei Monate verlängert werden, sofern es eine organisierte Straftat betrifft. (§ 135 Abs. 4 CMK). Diese Bestimmungen tragen den Anforderungen an die Begrenzung der Dauer der Abhörmaßnahme Rechnung. Angesichts der Tatsache jedoch, dass bei der Vorschrift weder für die Maßnahmen des Abhörens und des Aufzeichnens der Telekommunikation noch für die Bewertung der Signale der Telekommunikation eine Voraussetzung für die Verlängerung der Durchführungsdauer bzw. die Lage, unter welcher die Durchführung der Maßnahme verlängert werden darf, festgestellt ist, ist es bedenklich, ob die Bestimmung der Vorschrift einen genügenden Sicherungsmechanismus darstellt, der eine regelmäßige Überprüfung der Aufrechterhaltung der Maßnahme erlaubt, weil dadurch der öffentlichen Gewalt für die Verlängerung der Durchführungsdauer ein unbegrenztes Ermessen eingeräumt wird. Schließlich hat der EGMR im Fall Kennedy, wo die gesetzliche Grundlage der beanstandeten Maßnahme eine Höchstdauer für die Maßnahme vorsieht,

---

<sup>70</sup> EGMR, Urteil vom 04.12.2008 – S und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 99, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{,fulltext":\[„s and marper“\],„documentcollectionid2“:\[„GRANDCHAMBER“,„CHAMBER“\],„itemid“:\[„001-90051“\]};](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{,fulltext) EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 153, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„itemid“:\[„001 98473“\]};](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„itemid“:[„001 98473“]};) EGMR, Urteil vom 21.06.2011 – Shimovolos gegen Russland, Rn. 68, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„itemid“:\[„001-105217“\]};](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„itemid“:[„001-105217“]};).

berücksichtigt, dass der Minister stets noch mal überprüfen sollte, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme fortbestehen, bevor er die Dauer der Maßnahme verlängert.<sup>71</sup>

Die mangelnde Voraussetzung für die Verlängerung der Durchführung der Maßnahme im CMK führt zu einem Verstoß gegen die Anforderungen des EGMR.

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber für die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ bei der Vorschrift keine Höchstdauer oder ein Zeitlimit angewiesen (§ 135 Abs. 6 CMK). Zudem gibt es bei der Vorschrift keine Sicherungsmechanismen, die eine regelmäßige Überprüfung der Aufrechterhaltung der Maßnahme erlauben. Insofern stellt dieser Mangel einen Verstoß gegen die Anforderungen des EGMR dar, weil der Gesetzgeber ein unbegrenztes Ermessen einräumt. Schließlich ist es nach dem EGMR nicht unbedingt erforderlich, dass in der gesetzlichen Grundlage eine konkrete absolute Höchstdauer der Maßnahmen festgeschrieben ist, soweit Sicherungsmechanismen vorliegen, die eine regelmäßige Überprüfung der Aufrechterhaltung der Maßnahme erlauben.<sup>72</sup> Jedoch sieht der Gesetzgeber hier keinen Sicherungsmechanismus vor.

#### **d. Anordnung durch eine unabhängige Stelle und die Kontrolle**

Der EGMR hat in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, dass die die Maßnahme zulassende Stelle unabhängig sein muss. Darüberhinaus berücksichtigt er, ob über dieser Stelle ein Kontrollmechanismus vorhanden ist, wie eine juristische Kontrolle oder ein unabhängiges kontrollpflichtiges Organ.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 161, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

<sup>72</sup> EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 161, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 45, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{"itemid":\["001-91245"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{).

<sup>73</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 40, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{"itemid":](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{)

Nach Abs. 1 des § 135 CMK dürfen diese Maßnahmen – Abhören, Aufzeichnen der Telekommunikation und Bewertung der Signalisierung – durch eine richterliche Entscheidung, oder bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Jedoch setzt die Vorschrift in dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hat, voraus, dass er „sofort“ seine Entscheidung für die Genehmigung bei dem Richter einreichen muss. Ohne eine Billigung des Richters werden die Maßnahmen nicht bejaht und die von StA bei Gefahr im Verzug angeordnete Maßnahme muss aufgehoben werden.

Der Begriff „Sofort“ weist auf die kürzeste Zeitspanne hin. Bei der Prüfung, ob durch diesen Begriff gegen die Anforderung der Vorhersehbarkeit des EGMR verstoßen wird, ist hervorzuheben, dass schon der EGMR festgestellt hat, dass es für die „Vorhersehbarkeit“ einer gesetzlichen Grundlage nicht erforderlich ist, dass nach dem Wortlaut des Gesetzestextes jede Bestimmung mit absoluter Bestimmtheit vorhersehbar ist. Es ist schon ausreichend, wenn genügende Bestimmtheit gegeben wird,<sup>74</sup> soweit ein Schutz gegen willkürliche Eingriffe und Missbrauch gegeben wird.<sup>75</sup>

Allerdings ist hier kritisch zu behandeln, dass die vorgestellte Version dieser Vorschrift den Anforderungen des EGMR mehr Rechnung trug, wonach diese Maßnahmen – nämlich das Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation sowie die Bewertung der Signale einer Telekommunikation - durch eine durch Übereinstimmung ergehende Entscheidung der Strafkammer, die von drei Richtern eingerichtet wird, oder bei Gefahr im Verzug durch die Staats-

---

[„001-91245“]]; EGMR, Urteil vom 15.01.2015 – Dragojević gegen Kroatien, Rn. 94, [http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-150298#{"itemid":\["001-150298"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-150298#{); EGMR, Urteil vom 28.04.2005 – Buck gegen Deutschland, Rn. 46, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-68920"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)].

<sup>74</sup> EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 159, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 26.04.1979 – Sunday Times gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 49, EGMR-E, Band 1, 366ff.

<sup>75</sup> Marauhn und Merhof, „Kapitel7,“ Rn. 32; Pätzold, „Recht auf Achtung des Privat,“ Art. 8 EMRK, Rn. 95; vgl. EGMR, Urteil vom 26.03.1987 – Leander gegen Schweden, <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR3/EGMR03-35>.

anwaltschaft angeordnet werden durften. In dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hatte, sollte er „sofort“ seine Entscheidung für die Genehmigung bei der Strafkammer einreichen. Die Strafkammer sollte innerhalb von 24 Stunden darüber entscheiden. Die Maßnahmen wurden bejaht, nur wenn diese Entscheidung der StA durch eine Übereinstimmung der Strafkammer gebilligt wurde (Abs. 1 des § 135 CMK, zwischen der Gesetzesänderungen vom 21/02/2014 und 24.11.2016).

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ in Abs. 6 des § 135 gesondert angeordnet, wonach im Ermittlungsverfahren ein Richter und bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren ein Gericht für die Anordnung dieser Maßnahme befugt sind. In dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hat, soll er seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden für die Genehmigung bei dem Richter einreichen. Der Richter soll innerhalb von 24 Stunden darüber entscheiden. Wenn diese eingeräumte Frist von 24 Stunden ohne eine Entscheidung des Richters abläuft, oder wenn der Richter gegenteilig entscheidet, wird die von der StA bei Gefahr im Verzug angeordnete Maßnahme aufgehoben.

Insofern trägt diese Bestimmungen den Anforderungen des EGMR ebenfalls Rechnung.

Jedoch ist von der Vorschrift kein Kontrollmechanismus vorgesehen.

### e. Qualifizierter Verdacht

Der EGMR hat im Fall Iordachi beanstandet, dass bei der Ermächtigungsgrundlage keine Bestimmung über den Grad der Tatverdachts und über die Erforderlichkeit einer ernsten Begründung vorgesehen wurde.<sup>76</sup>

---

<sup>76</sup> EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 51, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{„itemid“:\[„001-91245“\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{„itemid“:[„001-91245“]}).

Im Fall S und Marper hat der EGMR im konkreten Fall die gesetzliche Grundlage insofern beanstandet, als dass dabei für die Speicherung und Erhaltung der Daten keine Bestimmung über die Relation der Betroffenen mit der Tatbegehung vorgesehen wurde.<sup>77</sup>

Im Fall Kruslin hat der EGMR die gesetzliche Grundlage insofern beanstandet, als dass dabei für die Anordnung der Maßnahme keine Angabe über den Verdacht vorgesehen ist.<sup>78</sup>

Nach Abs. 1 des § 135 CMK darf die Telekommunikation abgehört, aufgezeichnet und die Signale einer Telekommunikation bewertet werden, soweit ein auf konkreten Beweisen beruhender starker Grund für einen Tatverdacht dafür vorliegt, dass eine der unter § 135 Abs. 8 CMK aufgezählten Katalog-Straftaten begangen wurde.

Abgesehen davon, dass der Begriff „auf konkreten Beweise beruhender starker Grund für einen Tatverdacht“ nicht verständlich ist, wird durch diese Klausel den Anforderungen des EGMR an den Verdacht Rechnung getragen. Schließlich weist dieser unbestimmte Begriff auf jeden Fall auf einen qualifizierten Verdachtsgrad hin.

In Abs. 6 des § 135 CMK ist über den Verdachtsgrad für die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ nichts vorgesehen. Nach der Vorschrift kann die Telekommunikation der Angeklagten oder Beschuldigten im Ermittlungsverfahren durch eine richterliche Entscheidung und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet werden (§ 135 Abs. 6 CMK).

Dass dabei die Begriffe „Angeklagte“ und „Beschuldigte“ erwähnt werden, weist darauf hin, dass ein „einfacher Verdacht/Anfangsverdacht“ für die Anordnung dieser Maßnahme ausreichend ist. Schließlich ist der Verdächtige nach § 2 CMK im Ermittlungsverfahren (im Strafverfahren von Beginn der Ermittlungen

---

<sup>77</sup> EGMR, Urteil vom 04.12.2008 – S und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 119, [<sup>78</sup> EGMR, Urteil vom 24.04.1990 – Kruslin gegen Frankreich, Rn. 35ff.,](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{„fulltext“:[„s and marper“],„documentcollectionid2“:[„GRANDCHAMBER“,„CHAMBER“],„itemid“:[„001-90051“]}.</a></p></div><div data-bbox=)

an bis zu der Zulassung der Anklage von dem Gericht) als „Beschuldigter“ und in der Gerichtsverhandlung (von der Zulassung der Anklage von dem Gericht bis zum rechtskräftigen Urteil), als „Angeklagter“ benannt, und obwohl nach § 170/2 CMK ein hinreichender Tatverdacht für eine Klageerhebung durch die StA vorausgesetzt wird, ist für den Beginn der Ermittlungen, wo also der Verdächtige als „Beschuldigter“ benannt wird, ein einfacher Verdacht (Anfangsverdacht) ausreichend.<sup>79</sup> Diese Bestimmung verstößt gegen die Anforderungen des EGMR,<sup>80</sup> weil dadurch die Maßnahme nicht auf ein vernünftiges Maß beschränkt und der öffentlichen Gewalt ein unangemessener Ermessenspielraum eingeräumt wird.

#### f. Subsidiaritätsklausel

Der EGMR hat in seinen Rechtsprechungen hervorgehoben, dass verdeckte Überwachungsmaßnahmen als letzte Mittel angesehen werden sollen.<sup>81</sup>

Nach Abs. 1 des § 135 CMK darf die Telekommunikation abgehört, aufgezeichnet und die Signale einer Telekommunikation bewertet werden, wenn die Lieferung eines Nachweises auf andere Weise nicht möglich wäre. Diese Bestimmung trägt den Anforderungen des EGMR Rechnung.

In Abs. 6 des § 135 CMK ist für die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ jedoch keine Subsidiaritätsklausel vorgesehen. Das heißt, dass diese Maßnahmen angeordnet werden dürfen, auch wenn die Lieferung eines Nachweises auf andere Weise möglich

<sup>79</sup> Vgl. hierzu auch Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 329.

<sup>80</sup> EGMR, Urteil vom 16.02.2000 – Amann gegen Schweiz, Rn. 76ff, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58497#{"itemid":\["001-58497"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58497#{); EGMR, Urteil vom 04.05.2000 – Rotaru gegen Rumänien, Rn. 57, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 58586"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

<sup>81</sup> EGMR, Urteil vom 04.05.2000 – Rotaru gegen Rumänien, Rn. 59, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 58586"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EMGR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 51, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{,itemid":\["001-91245"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{,itemid).

wäre. Dadurch wird die Anordnung der Maßnahmen nicht in vernünftigem Maße beschränkt und gegen die Anforderungen des EGMR verstoßen.

### **g. Die Darlegung des Verfahrens bei Auswertung, Verwendung und Speicherung der erlangten Daten**

Der EGMR setzt ausdrückliche Bestimmungen über die Verfahren bei Auswertung, Verwendung und Speicherung voraus, damit die gesetzliche Grundlage die Mindestanforderungen an Rechtsschutz und Schutz gegen Willkür erfüllt.<sup>82</sup>

Nach der Vorschrift (§ 135 CMK) sind die aufgeführte Prozedur und die durchgeführten Maßnahmen – nämlich das Abhören, Aufzeichnen oder Feststellen der Kommunikation und die Bewertung der Signale der Telekommunikation – während der Durchführung der Maßnahme verdeckt (§ 135 Abs. 7 CMK). Das ist das einzige Gemeingut zwischen allen Maßnahmen im Rahmen der Verfahrensvorschriften.

Die anderen Verfahrensregelungen liegen in § 137 CMK. Die Formulierung der Vorschrift ist so verwirrend, dass die Bestimmungen zu den Verfahrensregelungen sich zwischen den Maßnahmen zum Teil überschneiden und zum Teil nicht.

Insofern soll jede Maßnahme im Hinblick auf die Verfahrensregelungen gesondert geprüft werden.

*Das Abhören der Telekommunikation:* Für die Durchführung der Maßnahme „Abhören der Telekomunikation“ ist ein schriftliches

---

<sup>82</sup> EMGR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 48, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{"itemid":\["001-91245"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{); EGMR, Urteil vom 16.02.2000 – Amann gegen Schweiz, Rn. 76ff., [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58497#{"itemid":\["001-58497"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58497#{); EGMR, Urteil vom 04.12.2008 – S und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 99, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["s and marper"\],"documentcollection2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-90051"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

Dokument von der StA oder von durch diese befugten Angestellten erforderlich (§ 137 Abs. 1 CMK). Außerdem wird im Rahmen der Durchführung ein Protokoll über das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Durchführung der Maßnahmen sowie die Identität der die Maßnahme durchführenden Personen erstellt (§ 137 Abs. 1).

*Aufzeichnen der Telekommunikation:* Die Bestimmungen über die Voraussetzungen „schriftliches Dokument“ von der StA oder von durch diese befugten Angestellten und eine Protokollführung bezüglich der Daten, die das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Durchführung der Maßnahmen sowie die Identität der die Maßnahme durchführenden Personen enthalten, sind auch für diese Maßnahmen gültig (§ 137 Abs. 1).

Außerdem: Nach Abs. 2 des § 137 CMK werden die in den im Rahmen des § 135 angeordneten Maßnahmen erlangten *Aufzeichnungen* durch von der StA beauftragte Personen verarbeitet und in einen Text umgewandelt (§ 137 Abs. 2). Naturgemäß fällt die Maßnahme „Aufzeichnung der Telekommunikation“ unter diese Vorschrift.

Jedoch wurden bei dem Gesetz keine Vorschriften über das Speicherungsverfahren der in einen Text umgewandelten Daten oder die Verwendung z. B. für andere Zwecke vorgesehen. Insofern erfüllen diese Bestimmungen die Anforderungen des EGMR nicht.

*Feststellung der Telekommunikation:* Die Bestimmungen über die Voraussetzung „schriftliches Dokument“ von der StA oder von ihm befugten Angestellten und eine Protokollführung bezüglich der Daten, die das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Durchführung der Maßnahmen sowie die Identität der die Maßnahme durchführenden Person enthält, sind auch für diese Maßnahmen gültig (§ 137 Abs. 1).

Außerdem ist zu überprüfen, ob die Bestimmung von § 137 Abs. 2 CMK, wonach die durch *die im Rahmen des § 135 angeordneten Maßnahmen* erlangten *Aufzeichnungen* durch von der StA beauftragte Personen verarbeitet und in einen Text umgewandelt werden, auch für diese Maßnahme gültig ist.



Die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ wird nach § 135 CMK angeordnet und ist insofern mit dieser Bestimmung einschlägig.

Zweitens ist zu prüfen, ob durch die Bestimmung „Aufzeichnung“ auch die durch die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ erlangten Aufzeichnungen gemeint wird.

*Erdem* erwähnt nur die Inhaltsaufzeichnungen von einer Telekommunikation, als er diese Bestimmung prüft.<sup>83</sup>

Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes ist nach der „Verarbeitung der Aufzeichnungen“ die „Umwandlung in einen Text“ vorgesehen. Meiner Meinung nach, soweit die durch die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ erlangten Aufzeichnungen am Anfang aus kodierten Zeichen bestehen, erfordern sie eine Verarbeitung und Umwandlung. Insofern ist festzustellen, dass § 137 Abs. 2 CMK eine Verfahrensregelung über die Auswertung der erlangten Daten im Hinblick auf diese Maßnahme darstellt. Außerdem wurde in dem Gesetz nicht bestimmt, wie man die Aufzeichnungen der Maßnahme „Feststellen der Telekommunikation“ verwenden und speichern soll. Dies stellt einen weiten Ermessensspielraum dar und verstößt gegen die Anforderungen des EGMR.

*Bewertung der Signale der Telekommunikation:* Die Bestimmungen über die Voraussetzung „schriftliches Dokument von der StA oder von durch diese befugten Angestellten und eine Protokollführung bezüglich der Daten, die das Datum und die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Durchführung der Maßnahmen sowie die Identität der die Maßnahme durchführenden Person feststellt“ sind für diese Maßnahmen nicht gültig (§ 137 Abs. 1).

Außerdem ist zu überprüfen, ob die Bestimmung von § 137 Abs. 2 CMK, wonach die durch die im Rahmen des § 135 angeordneten Maßnahmen erlangten *Aufzeichnungen* von durch die StA beauftragte Personen verarbeitet und in einen Text umwandelt werden, auch für diese Maßnahme gültig ist.

---

<sup>83</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 487ff.

Die Maßnahme „*Bewertung der Signale der Telekommunikation*“ wird nach § 135 CMK angeordnet und ist insofern mit dieser Bestimmung einschlägig.

Zweitens ist zu prüfen, ob durch die Bestimmung „*Aufzeichnung*“ auch die durch die Maßnahme „*Bewertung der Signale der Telekommunikation*“ erlangten Aufzeichnungen gemeint sind.

Dem Wortlaut des Gesetzestextes nach ist nach der „*Verarbeitung der Aufzeichnungen*“ die „*Umwandlung in einen Text*“ vorgesehen. Insofern ist festzustellen, dass § 137 Abs. 2 CMK eine Verfahrensregelung über die Auswertung der erlangten Daten im Hinblick auf diese Maßnahme darstellt, soweit die durch die Maßnahme „*Bewertung der Signale der Telekommunikation*“ erlangten Aufzeichnungen am Anfang aus kodierten Zeichen bestehen, die eine Verarbeitung und Umwandlung erfordern. Jedoch ist durch das Gesetz nicht bestimmt, wie man die Aufzeichnungen der Maßnahme „*Bewertung der Signale der Telekommunikation*“ verwenden und speichern soll. Insofern stellt das Gesetz für diese Maßnahme keinen genügenden Missbrauchsschutz dar und eröffnet einen weiten Ermessensspielraum. Darin verstößt es gegen die Anforderungen des EGMR.

Folgerung: Wie ganz klar gesehen wurde, sind die Darlegungen der Verfahren bei Auswertung, Verwendung und Speicherung der erlangten Daten für die Maßnahme „*Überwachung der Telekommunikation*“ im CMK ganz ungenügend. Insofern gewährleistet dieses Gesetz keinen genügenden Missbrauchsschutz und erfüllt die Anforderungen des EGMR nicht.

## **h. Löschungspflicht**

Laut EGMR sollen in der gesetzlichen Grundlage die Umstände, unter denen die Aufzeichnungen gelöscht und die Bänder vernichtet werden müssen oder dürfen, ausdrücklich bestimmt sein.<sup>84</sup>

---

<sup>84</sup> EGMR, Urteil vom 04.12.2008 – S und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 99, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22fulltext%22%3A%22s and marper%22%2C%22document-collectionid2%22%3A%22GRANDCHAMBER%2C%22CHAMBER%22%2C%22itemid%22%3A%22001-90051%22%7D>;

Nach Abs. 6 des § 135 CMK wird die Maßnahme „Feststellung der Telekommunikation“ im Ermittlungsverfahren von einem Richter und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. In dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hat, soll er seine Entscheidung innerhalb von 24 Stunden für die Genehmigung bei dem Richter einreichen. Der Richter soll innerhalb von 24 Stunden darüber entscheiden. Wenn „die Zeit“ abläuft oder wenn der Richter gegenteilig entscheidet, muss die Aufzeichnungen über die Feststellung der Telekommunikation „sofort“ vernichtet werden.

Diese Bestimmung, dass die Aufzeichnungen über die Feststellung der Telekommunikation in dem Fall, wo der Staatsanwalt die Genehmigung des Richters nicht einholen konnte, vernichtet werden muss, wird zudem in §137 Abs. 3 folgendermaßen hervorgehoben.

Nach § 137 Abs. 3 CMK muss die Durchführung der Maßnahme, die nach § 135 angeordnet wird, von der StA sofort aufgehoben werden, wenn die StA die Ermittlung während der Durchführung der Maßnahme einstellt oder die StA die Genehmigung des Richters für ihre bei Gefahr im Verzug selbst angeordnete Maßnahme nicht einholen konnte. Insofern werden die *Aufzeichnungen* über die *Feststellung oder über das Abhören der Telekommunikation* unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaft innerhalb von zehn Tagen vernichtet und der Fall der Vernichtung protokolliert.

Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass der Aufhebungszwang der StA für alle Maßnahmen, die in § 135 CMK erwähnt werden, gültig ist, nämlich für die Maßnahmen des Abhörens, Aufzeichnens und Feststellens der Kommunikation und der Beurteilung der Signale der Telekommunikation.

---

EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 162ff., [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001\\_98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 24.04.1990 – Huvig gegen Frankreich, Rn. 34, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["\"CASE OF HUVIG v. FRANCE\""\],"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-57627"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

Zudem ist hier zu bestimmen, dass das Gesetz die Löschungspflicht an die Aufhebung der Durchführung der Maßnahme knüpft. Jedoch ist die Lage, unter welcher die Durchführung der Maßnahme aufgehoben werden muss, mangelhaft bestimmt. Das heißt: Auch die löschungspflichtigen Fälle sind mangelhaft bestimmt, weil sie auf die Fälle, bei denen die Durchführung der Maßnahme aufgehoben werden muss, beschränkt sind.

Nach der Gesetzesbestimmung ist die StA bei der Durchführung der Maßnahme aufhebungspflichtig, wenn sie die Ermittlung während der Durchführung der Maßnahme einstellt oder die Genehmigung des Richters für ihre bei Gefahr im Verzug selbst angeordnete Maßnahme nicht einholen konnte.

Diese Bestimmung ist erstens schon mangelhaft, weil dabei zweifelhaft ist, ob „das Ende der Dauer“ als ein aufhebungspflichtiger Fall im Rahmen dieser Vorschriften vorgesehen wird:

Schließlich heißt es nach dem Gesetzestext der Vorschrift § 135 Abs. 1: „Diese Maßnahmen dürfen durch eine Entscheidung des Richters oder bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Jedoch setzt die Vorschrift bei diesem Fall, in dem die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung getroffen hat, voraus, dass diese „sofort“ seine Entscheidung für die Genehmigung bei dem Richter einreichen. Der Richter soll innerhalb von 24 Stunden darüber entscheiden. Wenn „die Zeit“ abläuft, oder wenn der Richter gegenseitig entscheidet, werden die von der StA bei Gefahr im Verzug angeordneten Maßnahmen aufgehoben.“

Nach *Erdem* weist hier die Bestimmung von „Zeit“ darauf hin, dass die Maßnahme nach dem Ende der Durchführungsdauer der Maßnahme aufgehoben werden muss.<sup>85</sup>

Diese Auffassung wird hier nicht vertreten. Meiner Meinung nach weist der Begriff „Zeit“ auf den Fall hin, dass die Maßnahme bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wurde und eine Genehmigungsentscheidung des Richters erwartet

---

<sup>85</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 553.

wird. Also bedeutet die Bestimmung des Gesetzes, „wenn ‚die Zeit‘ abläuft“, den Ablauf der eingeräumten 24 Stunden, ohne dass eine Entscheidung des Richters ergangen ist.

Daraus ergibt sich, dass nach der Vorschrift „das Ende der Durchführungsdauer der Maßnahme“ keinen aufhebungspflichtigen Fall darstellt.<sup>86</sup>

Zudem sind die Fälle, in denen die Durchführung der Maßnahme von der StA sofort aufgehoben werden müssen, folgendermaßen mangelhaft bestimmt: Die Maßnahme sollte auch in dem Fall aufgehoben werden, wenn sich die bei der Anordnung der Maßnahme maßgebenden Konditionen verändert haben. Z. B. sollte der Gesetzgeber auch feststellen, dass die Maßnahme aufgehoben werden sollte, wenn die Lieferung eines Nachweises nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme auf andere Weise möglich wäre oder wenn nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme festgestellt würde, dass durch diese Maßnahme nicht zum Abschluss der Ermittlungen gelangt werden kann. Auch, wenn gegen den Betroffenen eine Klage erhoben wird, oder wenn nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme festgestellt wird, dass die einschlägige Straftat nicht unter die Katalogfälle subsumiert werden kann, sollte die Durchführung der Maßnahme aufgehoben werden.<sup>87</sup> Dass bei diesen Fällen im konkreten Fall die Maßnahme trotzdem weitergefahren werden darf, verursacht eine willkürliche Durchführung der Maßnahme, was gegen die Anforderungen des EGMR verstößt.

Der Gesetzgeber sollte die aufhebungspflichtigen Fälle sorgfältig bestimmen und die löschungspflichtigen Fälle nicht an die aufhebungspflichtigen knüpfen, weil nicht bei jedem aufhebungspflichtigen Fall die Löschung erforderlich ist, wie es z. B. der Fall bei dem „Ende der Durchführungsdauer der Maßnahme“ ist. Stattdessen sollte er die Löschung der Daten an die „Erforderlichkeitsklausel“ knüpfen.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. hier auch Özbek et al., *Ceza Muhakemesi*, 466.

<sup>87</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 553; Faruk Turhan, *Ceza Muhakemesi Hukuku* (Ankara: Asil Yayın Dağıtım, 2006), 272.

<sup>88</sup> Vgl. Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 490ff.

Insofern sollte der Gesetzgeber z. B. die Löschung der Aufzeichnungen anweisen, wenn der Betroffene freigesprochen wird.<sup>89</sup>

Außerdem sollte er vorsehen, dass die Daten zu löschen sind, die dem verfolgten Zweck nicht dienlich sind, schließlich hat der EGMR im Fall Kennedy ausdrücklich darauf hingewiesen.<sup>90</sup>

Außerdem sind bei der Vorschrift nur für *die Aufzeichnungen über die Feststellung oder über das Abhören der Telekommunikation* Löschungslichten vorgesehen. Dabei wurde keine Angabe über die der Bewertung der Signale der Telekommunikation dienenden Aufzeichnungen vorgesehen. Insofern gewährleistet die gesetzliche Grundlage keinen genügenden Schutz gegen Missbrauch dieser Aufzeichnungen.

Dass das § 138 TCK eine zwei- bis vierjährige Freiheitsstrafe für Ermittlungspersonen vorsieht, welche die im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung erlangten personenbezogenen Daten nicht löschen, ist jedoch positiv zu erwähnen.

### **i. Benachrichtigung**

Laut EGMR wird eine Benachrichtigungspflicht nicht als unerlässlich angesehen, soweit es Kontrollmechanismen gibt.<sup>91</sup>

Im CMK ist die Benachrichtigungspflicht nicht ausdrücklich unter einer gesonderten Rubrik sichergestellt. Zudem ist der Umfang der Benachrichtigungspflicht sehr begrenzt.

Nach § 137 Abs. 4 CMK ist eine Benachrichtigungspflicht nur für die Fälle, in denen die StA die Ermittlung während der Durchführung der Maßnahme einstellt oder die StA die Genehmigung des Richters für ihre bei Gefahr im Verzug selbst angeordnete Maßnah-

---

<sup>89</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 490.

<sup>90</sup> EGMR, Urteil vom 18.05.2010 – Kennedy gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 162, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001 98473"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

<sup>91</sup> EGMR, Urteil vom 06.09.1978 – Klass u.a. gegen Deutschland, Rn. 36ff., <http://www.eugrz.info/pdf/EGMR31.pdf>.

me nicht einholen konnte, vorgesehen. Danach wird der „Betroffene“ von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens an- und auf jeden Fall aber nach der Vernichtung der Aufzeichnungen über die Feststellung oder das Abhören der Telekommunikation – innerhalb von 15 Tagen schriftlich über den Umfang, den Grund, die Dauer und das Ergebnis der Maßnahme von der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt (§ 137 Abs. 3 i. V. m. § 137 Abs. 4 CMK) .

Diese Bestimmung ist mangelhaft, weil dabei für die anderen Fälle, wo die Maßnahme wegen anderer Ursachen aufgehoben werden sollte, wie z. B. deswegen, weil die Lieferung eines Nachweises nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme auf andere Weise möglich wäre oder weil nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme festgestellt wird, dass die vorgeworfene Straftat nicht den Katalogfällen unterstellt ist, keine Benachrichtigungspflicht vorgesehen wurde.

Zudem ist die Benachrichtigungspflicht nur für die Maßnahme „Aufzeichnungen über die Feststellung oder das Abhören der Telekommunikation“ gültig, nicht für andere Maßnahmen und auf jeden Fall erst nach der Vernichtung der Aufzeichnungen.

Außerdem wird der Betroffene nach der Vernichtung benachrichtigt, wodurch seine Möglichkeit auf Rechtsschutz beeinträchtigt wird, weil er sich nach der Vernichtung im Rechtsschutzprozess nicht auf die Inhalte der Aufzeichnungen berufen kann.

Zudem wurden bei dieser Vorschrift keine Kontrollmechanismen wie z. B. ein Gremium vorgesehen. Insofern erfüllt diese Bestimmung die Anforderungen des EGMR nicht. Der Gesetzgeber sollte die aufhebungspflichtigen Fälle der Maßnahme sorgfältiger bestimmen und danach die Benachrichtigungspflicht an die Aufhebung der Maßnahme knüpfen oder einen Kontrollmechanismus vorsehen.

## **j. Begrenzte Befugnis der Richter**

Im CMK ist keine Pflicht vorgesehen, während der Durchführung der Maßnahme den Richter, von dem die Maßnahme angeordnet wurde, über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu informieren.

Auch sind der Richter nicht befugt, im Stadium der Durchführung die Aufzeichnungen über die Maßnahme zu prüfen. Dies entspricht nicht den Anforderungen des EGMR, schließlich hat es der EGMR im Fall Iordachi beanstandet, dass dem Richter nach den gesetzlichen Bestimmungen sehr begrenzte Befugnisse über die Beurteilung der Abfolgen der Maßnahme oder über die erneute Beurteilung zur Maßnahmenserforderlichkeit eingeräumt wurden.<sup>92</sup>

#### **k. Regelung zu den Zeugnisverweigerungsberechtigten/ Verteidiger**

Nach § 135 Abs. 3 CMK kann die Telekommunikation zwischen den Zeugnisverweigerungsberechtigten und Beschuldigten oder Angeklagten nicht aufgezeichnet werden. Wenn dies nach der Aufzeichnung bemerkt wird, werden die Aufzeichnungen sofort vernichtet. Dass die Vorschrift nur im Hinblick auf die Maßnahme „Telekommunikationaufzeichnung“ einen Schutz vorgesehen hat, andere Maßnahmen aber wie das Abhören von Telekommunikation, die Feststellung der Telekommunikation oder die Beurteilung der Signale der Telekommunikation hier nicht erwähnt und für diese Maßnahmen auch kein Schutz im Hinblick auf Zeugnisverweigerungsrechte vorgesehen wurden,<sup>93</sup> stellt ein Defizit im Hinblick auf den Missbrauchsschutz dar. Insofern erfüllt die gesetzliche Grundlage die Anforderungen des EGMR nicht. Schließlich hat der EGMR im Fall Petri Sallinen den mangelnden Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandanten und Rechtsanwälten beanstandet.<sup>94</sup>

Jedoch ist dieses Defizit im Rahmen der Verteidigergespräche nicht vorhanden, weil durch § 136 Abs. 1 CMK der öffentlichen Gewalt entzogen wurde, an den Telekommunikationsgeräten, die sich

---

<sup>92</sup> EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 47, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{"itemid":\["001-91245"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{).

<sup>93</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 483.

<sup>94</sup> EGMR, Urteil vom 27.09.2005 – Petri Sallinen u.a. gegen Finnland, Rn. 87, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-70283"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).



in der Wohnung, dem Büro oder der Niederlassung des Verteidigers befinden, die in § 135 CMK aufgezählten Maßnahmen durchzuführen. Das Handy von einem Verteidiger wurde hier nicht aufgezählt, jedoch gilt dieser Schutz auch hier, weil das Handy sich auf jeden Fall in der Niederlassung des Verteidigers befindet. An dieser Stelle ist auch hervorzuheben, dass es nicht immer möglich wäre, zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verteidiger eine zeitliche Grenze zu ziehen.

## I. Regelung über die Übermittlung an andere Behörden

Der EGMR berücksichtigt bei seinen Rechtssprechungen, ob die bei der Übermittlung der Daten an andere Behörden zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen vorhanden sind.<sup>95</sup>

Im Rahmen des CMK gibt es keine Vorschrift über die Übermittlung der durch diese Maßnahmen erlangten Daten an andere Behörden.

### m. Der Schutz dritter Personen

Bei dieser Vorschrift ist bestimmt, inwiefern die Verwendung der Daten von Dritten, die durch die Durchführung dieser Maßnahmen erlangt wurden, möglich ist (§ 138 CMK Abs. 2).

Nach § 137 Abs. 4 wird der „Betroffene“ zudem von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens an – und auf jeden Fall aber nach der Vernichtung der *Aufzeichnungen über die Feststellung oder dem Abhören der Telekommunikation* – innerhalb von 15 Tagen schriftlich über den Umfang, den Grund, die Dauer und das Ergebnis der Maßnahme von der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt (§ 137

---

<sup>95</sup> EGMR, Urteil vom 24.04.1990 – Huvig gegen Frankreich, Rn. 34, [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"fulltext":\["\"CASE OF HUVIG v. FRANCE\""\],"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-57627"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{); EGMR, Urteil vom 26.03.1987 – Leander gegen Schweden, Rn. 54ff., <http://www.eugrz.info/PDF/EGMR3/EGMR03-35>.

Abs. 3 i. V. m. § 137 Abs. 4 CMK) . Dass bedeutet nicht nur, dass für Beschuldigte oder Angeklagte, sondern auch für einschlägige dritte Personen eine Benachrichtigungspflicht vorgesehen ist.<sup>96</sup>

Jedoch ist, wie bereits erwähnt, eine Benachrichtigungspflicht nur für die Fälle, in denen die StA die Ermittlung während der Durchführung der Maßnahme einstellt oder die StA die Genehmigung des Richters für ihre bei Gefahr im Verzug selbst angeordnete Maßnahme nicht einholen konnte, vorgesehen (§ 137 Abs. 4 CMK).<sup>97</sup> Diese Bestimmung ist mangelhaft, weil dabei für die anderen Fälle, in denen die Maßnahme wegen anderer Ursachen aufgehoben werden sollte, wie z. B. deswegen, weil die Lieferung eines Nachweises nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme auf andere Weise möglich wäre oder weil nach dem Beginn der Durchführung der Maßnahme festgestellt wird, dass die vorgeworfene Straftat nicht zu den Katalogstraftaten zählt, keine Benachrichtigungspflicht vorgesehen wurde.<sup>98</sup>

Außerdem wurde dabei keine Regelung über den Schutz dritter Personen bzw. keine Anfechtungsmöglichkeit für Dritte vorgesehen, die von der Durchführung der Telekommunikationsüberwachung von Anderen beeinträchtigt werden. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen des EGMR, schließlich hat der EGMR im Fall Lambert die gesetzliche Grundlage insofern beanstandet, als dass sie keinen Schutz bzw. keine Anfechtungsmöglichkeit für Dritte vorsieht, die von der Durchführung der Telekommunikationsüberwachung von Anderen beeinträchtigt werden.

## **n. Vorbeugende Regelung gegen erneute Durchführung**

Im Fall Iordachi wurde vom EGMR beanstandet, dass die Ermächtigungsgrundlage für die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme keine vorbeugende Regelung vorgesehen hat, die

---

<sup>96</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 491.

<sup>97</sup> Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 491.

<sup>98</sup> Vgl. Öztürk et al., *Ceza Muhakemesi*, 489.

das Vorhaben des Staatsanwalts zu Fall bringt, nach der Beendigung der Durchführung der Maßnahme eine erneute Maßnahme anzuordnen,<sup>99</sup> die also nach dem Ablauf der ersten Durchführung eine erneute Anordnung der Maßnahme versagt.

Die Vorschrift enthält hierzu keine Bestimmung. Insofern erfüllt diese Vorschrift die Anforderung des EGMR nicht.

#### IV. FAZIT

Der EGMR hat in vielen Rechtsprechungen zu geheimen Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Machtmissbrauch neben die Bestimmungen zur „Art der Straftaten, die eine Überwachungsanordnung rechtfertigen können“, zu den „Personengruppen, bei denen die Maßnahme Anwendung findet“ und zur „Begrenzung der Dauer der Maßnahme“ auch Bestimmungen über „die Umstände, unter denen die Aufzeichnungen gelöscht und die Bänder vernichtet werden müssen oder dürfen“, in den gesetzlichen Regelungen als Mindestgarantien entwickelt.<sup>100</sup> Der türkische Gesetzgeber soll sorgfältiger sein, indem er diesen Anforderungen des EGMR Rechnung trägt. Schließlich sind die Vorschriften der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme in CMK trotz der Gesetzesänderungen vom 21.02.2014, 02.12.2014 und 24.11.2016 in Hinblick auf die Anforderungen des EGMR an den Schutz gegen Mißbrauch und Willkür immer noch mangelhaft.

Insofern ist die Gesetzesänderung vom 24.11.2016, die die durch das Gesetz Nr. 6526 vom 21.02.2014 gestellten strengeren Voraussetzungen für die Anordnung der Telekommunikationsmaßnahmen wieder erleichtert hat, hier auch kritisch zu behandeln.

---

<sup>99</sup> EGMR, Urteil vom 10.02.2009 – Iordachi u.a. gegen Moldawien, Rn. 45, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{„itemid“:\[„001-91245“\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-91245#{„itemid“:[„001-91245“]}).

<sup>100</sup> Vgl. EGMR, Urteil vom 29.06.2006 – Weber und Saravia gegen Deutschland, Rn. 95, [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76586#{“itemid“:\[“001-76586“\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76586#{“itemid“:[“001-76586“]}).

Nach dem jüngsten Telekommunikationsüberwachungsskandal in der Türkei, der gezeigt hat, dass insbesondere in diesen äußerst grundrechtsgeschützten Bereichen viele Missbräuche durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder sogar Richter vorkommen können, wurde § 135 CMK durch das Gesetz Nr. 6526 vom 21.02.2014<sup>101</sup> geändert und wurden dadurch die Voraussetzungen für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme strenger gemacht: Nach dieser Änderung wurde eine in der alten Fassung vorhandene Straftat, nämlich „eine Vereinigung oder Bande zu bilden, um Straftaten zu begehen“, entfernt, mit der Begründung, dass das Tatbestandsmerkmal ansonsten als Auffangtatbestand fungieren würde und somit für alle Straftaten, welche nicht ausdrücklich unter § 135 CMK aufgezählt werden, die Anordnung einer Telekommunikationsmaßnahme erleichtern würde,<sup>102</sup> und zweitens wurde für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen – nämlich das Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation sowie die Bewertung der Signale einer Telekommunikation – eine durch Übereinstimmung ergehende Entscheidung der Strafkammer, die von drei Richtern eingerichtet wird, als erforderlich angesehen; sowie bei Gefahr im Verzug in dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hatte, wurden die Maßnahmen bejaht, nur wenn diese Entscheidung der StA durch eine Übereinstimmung der Strafkammer gebilligt wurde. Diese Änderungen wurden aber mit der Änderung durch das Gesetz Nr. 6763 vom 24.11.2016 wieder rückgängig gemacht und die Straftat „eine Vereinigung oder Bande zu bilden, um Straftaten zu begehen“ wieder in den Strafkatalog aufgenommen und für die Anordnung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen wieder eine richterliche Entscheidung, bzw. bei Gefahr im Verzug in dem Fall, wo der Staatsanwalt diese Entscheidung getroffen hatte, eine Billigung durch eine richterliche Entscheidung, als ausreichend angesehen. Insofern ist kritisch zu behandeln, dass die strengeren Voraussetzungen für die Anordnung der Telekommunikationsmaßnahmen wieder erleichtert wurden.

---

<sup>101</sup> Vgl. hierzu § 12 des Gesetzes Nr. 6526, <http://www.resmigazete.gov.tr/eskiler/2014/03/20140306M1-1.htm>.

<sup>102</sup> vgl. hierzu Şahin, *Ceza Muhakemesi*, 269.

## DIE BIBLIOGRAPHIE

- Aydın, Çetin, Fevzi Kızılkoyun ve Banu Şen. „Sadece İki İlde 1700 Polisin Yeri Değişti.“ *Hürriyet.com*. Veröffentlichung: Januar 07, 2014. <http://www.hurriyet.com.tr/gundem/25515006.asp>.
- Bär*, MMR 2000, 472 (473ff.).
- Bayraktar, Çiler Damla. *Eingriffe in die Privatsphäre durch technische Überwachung Ein deutsch-türkischer Vergleich anhand Art. 8 EMRK*. Hamburg: Dr. Kovac, 2017.
- Breitenmoser, Stephan. *Der Schutz der Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs*. Frankfurt am Main: Helbing u. Lichtenhahn, 1986.
- Centel, Nur ve Hamide Zafer. *Ceza Muhakemesi Hukuku*, İstanbul: Beta Yayınevi, 2013.
- Centel, Nur ve Hamide Zafer. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. İstanbul: Beta Yayınevi, 2015.
- Ennulat, Mark. *Datenschutzrechtliche Verpflichtungen der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen*. Bern: Peter Lang, 2008.
- Esser Robert. „EMRK/IPBPR.“ in *Löwe-Rosenberg StPO*. Vol. 11. Berlin: De Gruyter, 2012.
- Fischer, Florian. *Rheinischer Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention Privat- und Familienleben*. Berlin: Logos, 2015.
- Frowein, Jochen Abr. „Art. 8 EMRK“ in *Europäische Menschenrechtskonvention EMRK- Kommentar*, hrsg. Jochen Abr. Frowein und Wolfgang Peukert. Baden: Engel N.P., 2009.
- Gollwitzer, Walter. *Menschenrechte im Strafverfahren MRK und IPBPR Kommentar*. Berlin: De Gruyter, 2005.
- Grabenwarter, Christoph und Katharina Pabel. *Europäische Menschenrechtskonvention*. Vol. 3. München: C.H. Beck, 2016.
- Haber7. „Selam-tevhid davasında 251 kişiye takipsizlik.“ Veröffentlichung: Juli 22, 2014. <http://www.haber7.com/hukuk/haber/1183375-selam-tevhid-davasinda-251-kisiye-takipsizlik>.

- Iliopoulos-Strangas, Julia. „Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Praxis der Straßburger Organe am Beispiel des Verhältnismäßigkeitsprinzips.“ *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, nu. 63 (1999): 414-451.
- Kaymaz, Seydi. *Ceza Muhakemesinde Telekomunikasyon Yoluyla Yapılan İletişimin Denetlenmesi*. Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015.
- Klein, Eckart. „§ 150: Der Schutz der Grund- und Menschenrechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.“ in *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Europäische Grundrechte*. vol. 6/1, hrsg. Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier, 593-662. Heidelberg: C. F. Müller, 2010.
- Kühling, Jürgen. „Grundrechte.“ In *Europäisches Verfassungsrecht*, hrsg. Armin von Bogdandy und Jürgen Bast, 657-704. Heidelberg: Springer, 2009.
- Kunter, Nurullah, Feridun Yenisey ve Ayşe Nuhoğlu. *Muhakeme Hukuku Dalı Olarak Ceza Muhakemesi Hukuku*. İstanbul: Beta Yayınevi, 2010.
- Marauhn, Thilo und Judith Thorn. „Kapitel 16: Privat- und Familienleben.“ in *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, hrsg. Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn, Rn. 1-106. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.
- Marauhn, Thilo und Katrin Merhof. „Kapitel 7: Grundrechtseingriff und -schränken.“ in *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, hrsg. Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn, Rn. 1-68. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.
- Meyer-Ladewig, Jens. *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention Hand Kommentar*. Basel: Helbing Lichtenhahn, 2011.
- Nußberger, Angelika. „Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Strukturprinzip richterlichen Entscheidens in Europa.“ *NVwZ-Beilage* 1, (2013): 36-44.
- Özbek, Veli Özer, Mehmet Nihat Kanbur, Pınar Bacaksız, Koray Doğan ve İlker Tepe. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015.

- Özbek, Veli Özer. *CMK İzmir Şerhi Yeni Ceza Muhakemesinin Anlamı*. Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2005.
- Öztürk, Bahri, Durmuş Tezcan, Mustafa Ruhan Erdem, Özge Sırma, Yasemin F. Saygılar Kırıt, Özdem Özaydın, Esra Alan Akcan ve Efser Erden Tütüncü. *Nazari ve Uygulamali Ceza Muhakemesi Hukuku*. Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015.
- Pätzold, Juliane. „Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben.“ in *EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, hrsg. Ulrich Karpenstein und Franz C. Mayer, 252-284. München: C. H. Beck, 2015.
- Peters, Anne und Tilmann Altwicker. *Europäische Menschenrechtskonvention*, München: C. H. Beck, 2012.
- Peters, Anne. *Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention*. München: C. H. Beck, 2003.
- Şahin, Cumhur. *Ceza Muhakemesi Hukuku 1*, Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015.
- Şen. „die Maßnahme im türkischen Recht, die Kommunikation zu beaufsichtigen“ in *das Strafrecht im Deutsch-Türkischen Rechtsvergleich*, hrsg. Eric Hilgendorf und Yener Ünver. İstanbul: Yeditepe Üniversitesi Hukuk Fakültesi, 2010.
- Toroslu, Nevzat ve Metin Feyzioğlu. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. Ankara: Şavaş Yayınevi, 2013.
- Turhan, Faruk. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. Ankara: Asil Yayın Dağıtım, 2006.
- Türkiye Gazette. „MİT Müsteşarı Fidan'ı "Emin" kod adıyla dinlediler.“ Veröffentlichung: Juli 23, 2014. <http://www.turkiyegazetesi.com.tr/gundem/173435.aspx>.
- Tursun, Cem, Serpil Kırkeser ve Arzu Kaya. „Üç bakan oğluna tutuklama talebi.“ *Hürriyet*. Veröffentlichung: Dezember 20, 2013. <http://www.hurriyet.com.tr/uc-bakan-ogluna-tutuklama-talebi-25409906>.
- Uerpman-Witzack, Robert. „Höchstpersönliche Rechte und Diskriminierungsverbot.“ In *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten*, hrsg. Dirk Ehlers. Berlin: De Gruyter, 2014.

- Ünver, Yener ve Hakan Hakeri. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. Cilt. 1. Ankara: Adalet Yayınevi, 2016.
- Vatan, Zeki. *Ceza Muhakemesi Hukukunda Koruma Tedbiri Olarak İletişimin Denetlenmesi*. İstanbul: Beta Yayınevi, 2009.
- Wildhaber, Luzius und Stephen Breitenmoser. „Art. 8 EMRK.“ In *Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention*, hrsg. Katharina Pabel und Stefanie Schmahl (Köln: Carl Heymanns Verlag, 2010).
- Yenisey, Feridun ve Ayşe Nuhoğlu. *Ceza Muhakemesi Hukuku*. Ankara: Seçkin Yayıncılık, 2015.
- Yıldız, Mustafa. “Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi'nin İşlevsel Konumu.” *Anayasa Yargısı Dergisi* 14, (1997): 255-332.